IST DER PAPST SUBJEKT DES VÖLKERRECHTS?

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

FRITZ JENNY
stud. iur.
AUS BASEL.

BORNA-LEIPZIG
BUCHDRUCKEREI ROBERT NOSKE
1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546822_0068

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstens: Allgemeiner Teil.

§ 1. Der Begriff des Völkerrechts 1
§ 2. Die Quellen des Völkerrechts 3
§ 3. Die Subjekte des Völkerrechts 13

Zweitens: Spezieller Teil.

§ 4. Die völkerrechtliche Stellung des Papstes bis zum Untergang des Kirchenstaates 25
§ 5. Die Stellung des Papstes gegenüber Italien.
I. Bis zum Erlaß des Garantiegesetzes v. 13. 5. 1871 . . . 30
II. Das Garantiegesetz v. 13. 5. 1871.
A. Rechtliche Natur des Garantiegesetzes 40
B. Inhalt des Garantiegesetzes 44
III. Die Stellung des Papstes gegenüber Italien auf Grund des Garantiegesetzes v. 13. 5. 1871 57
§ 6. Die Stellung des Papstes gegenüber den Mächten 59

Literaturverzeichnis.

Aegidi u. Klauhold, Das Staatsarchiv, Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Bd. 20 u. Supplementband zu Bd. 23 u. 24. Hamburg 1871.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Dr. Fr. v. Holtzendorff, herausgegeben von Dr. Joseph Kohler, 6. Aufl. (1. Aufl. der Neubearbeitung) Bd. 2 S. 449ff. Berlin 1904.

Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. Dorpat 1877.

Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes. Aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Bernhard Windscheid z. 22. 12. 1888 S. 3ff. Leipzig 1889.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. 2. Aufl. Bd. 1: Normen und Strafgesetze. Leipzig 1890.

Bluntschli, Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes. Nördlingen 1876.

Bompard, Le Pape, les Etats et la conférence de la Haye. In Revue générale de droit international public Tome VII p. 369ff. Paris 1900.

Bompard, Le Pape et le droit des gens. Paris 1893.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis. 3. Aufl., durchgesehen und ergänzt von Paul Fauchille, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. jur. August Grah. Berlin 1904.

Brusa, La juridiction du Vatican. In Revue de droit international et de legislation comparée Tome XV p. 113ff. Brüssel und Leipzig 1883.

Brusa, La conférence de la Haye et ses résultats. In Revue générale de droit international public 1899 Tome VI p. 846ff.

Bulmerincq, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts. Leipzig 1874.

Bulmerincq, Völkerrecht. Im Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien von Dr. Heinrich Marquardsen Bd. 1 2. Halbbd. S. 177ff. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884.

Chrétien, La Papauté et la conférence de la paix. In Revue générale de droit international public Tome VI p. 281ff. Paris 1899.

Dernburg, Pandekten. Bd. 1. 7. Aufl. Berlin 1902.

Despagnet, La conférence de la Haye et ses résultats. In Revue générale de droit international public 1899 Tome VI p. 864ff.

Ehrlich, Die stillschweigende Willenserklärung. Berlin 1893.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.

Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes. Im Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Dr. Fr. v. Holtzendorff, Bd. 2 S. 153ff. Hamburg 1887.

Goyau, La conférence de la Haye et le Saint-Siège. In Revue des Deux-Mondes Bd. 154 S. 590 ff. IV. Periode 59. Jahrg. v. 1. 8. 1899.
Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Ausgabe, bearbeitet von Dr. F. Heinrich Geffcken. Berlin 1888.
Heilborn, Das System des Völkerrechts. Berlin 1890.
Heilborn, Völkerrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Dr. Fr. v. Holtzendorff, herausgegeben von Dr. Joseph Kohler, 6. Aufl. (1. Aufl. der Neubearbeitung) Bd. 2 S. 973 ff. Berlin 1904.
Hinschius, Kirchenrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Birkmeyer, 2. Aufl. S. 1417 ff. Berlin 1904.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Bd. 1 Berlin 1885, Bd. 2 Hamburg 1887.
v. Holtzendorff, Völkerrechtliche Erläuterungen zum italienischen Garantiegesetz v. 13. 5. 1871. In seinem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs. 4. Jahrg. S. 303 ff. Leipzig 1876.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.
Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatsverträge. Wien 1880.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Bd. 2. Tübingen und Leipzig 1901.
De Lapradelle, La conférence de la Paix. In Revue générale de droit international public 1899 Tome IV p. 651 ff.
Latour, La Papauté en droit international. Paris 1893.
Linden, Ist der Papst Souverän? Diss. Erlangen v. 16. 10. 1898.
v. Liszt, Das Völkerrecht. 4. Aufl. Berlin 1906.
v. Liszt, Völkerrecht. In Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Birkmeyer 2. Aufl. S. 1344 ff. Berlin 1904.
Loening, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Bd. 4 Jena 1900, Bd. 6 Jena 1901.
Martens, Völkerrecht, deutsch von Carl Bergbohm. 2 Bde. Berlin 1883—1886.
v. Neumann, Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts. 3. Aufl. Wien 1885.
Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. Bern 1894.
Nys, Le droit international et la Papauté. In Revue de droit international et de legislation comparée Tome X p. 501 ff. La Haye, Berlin, Paris 1878.
De Olivart, La conférence de la Haye et ses résultats. In Revue générale de droit international public 1899 Tome 6 p. 846 ff.
Resch, Das Papsttum und das Völkerrecht. Graz u. Leipzig 1889.
Resch, Das europäische Völkerrecht. Graz u. Leipzig 1885.
Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. Stuttgart 1899.
v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 1. Graz 1886.
v. Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl., 1. des evangelischen. Gießen 1886.
Stoerk, Staatsuntertanen und Fremde. Im Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Dr. F. v. Holtzendorff, Bd. 2 S. 583 ff. Hamburg 1887.
Stutz, Kirchenrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Dr. F. v. Holtzendorff, herausgegeben von Dr. Joseph Kohler, 6. Aufl. (1. Aufl. der Neubearbeitung) Bd. 2 S. 809 ff. Berlin 1904.

Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

v. Ullmann, Völkerrecht. Im öffentlichen Recht der Gegenwart, herausgegeben von Dr. Georg Jellinek, Dr. Paul Laband, Dr. Robert Piloty, Bd. 3. Tübingen 1908.

Zorn, Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht. In den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seydel, Jahrg. 1882 S. 81 ff. Leipzig 1882.

Zorn, Die Solidarität der kirchenpolitischen Interessen für Deutschland und Italien. In den Preußischen Jahrbüchern, herausgegeben von H. v. Treitschke und W. Wehrenpfennig, Bd. 42. Berlin 1878.

Vorbemerkung.

Als ich mich zum Schreiben meiner Arbeit anschickte, sah ich je länger je mehr, wie grundverschieden die Ansichten der Schriftsteller, deren Erzeugnisse ich zu verarbeiten hatte, über die elementarsten Begriffe des Völkerrechts sind.

Um zu vermeiden, daß ich bei der Beantwortung der Frage, ob der Papst Subjekt des Völkerrechts sei, immer und immer wieder, abschweifend vom eigentlichen Thema, auf Kontroversen über elementare Begriffe des Völkerrechts hätte eingehen müssen, habe ich versucht, mir Klarheit zu verschaffen über Begriffe, wie Völkerrecht, über die Frage nach den Quellen und Subjekten des Völkerrechts, über Staat, Souveränetät usw.

Das Ergebnis dieses Versuchs ist als „Allgemeiner Teil" meiner Arbeit einverleibt, denn obschon er sich mit der Frage, deren Beantwortung den Gegenstand meiner Aufgabe bildet, direkt nicht beschäftigt, enthält er dennoch das Fundament, auf das ich aufbaue, und ich sehe mich oft veranlaßt, auf die Ausführungen des Allgemeinen Teils zu verweisen.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Teil.

§ 1.

Der Begriff des Völkerrechts.

Es ist eine unleugbare Tatsache, daß die zivilisierten Staaten miteinander in Verkehr stehen. „Auf dem Grund gemeinsamer Kultur und gemeinsamer Interessen ergibt sich", sagt Jellinek, „die Staatengemeinschaft, die durch die geschichtliche Entwicklung gegeben, von dem Willen der einzelnen Mitglieder ebenso unabhängig ist wie die fortdauernde Existenz des Staates von dem bewußt hierauf gerichteten Willen der menschlichen Individuen."[1])

Die Staatengemeinschaft ist für die Kulturstaaten eine gegebene Tatsache.[2])

Möglich ist eine solche Gemeinschaft nur, wenn der Wille ihrer Teilnehmer den gemeinsamen Zwecken gemäß bestimmt wird. Wo eine Gemeinschaft, da ist auch Recht — ubi societas, ibi ius —;[3]) die Staaten suchen daher nach festen Grundsätzen und Regeln, nach einer sicheren Ordnung für den internationalen Verkehr, und so wird aus der bloßen Verkehrsgemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft.[4])

Die Normen, welche die Staaten zur Erreichung dieses Zweckes aufstellen, bilden in ihrer Gesamtheit das Völkerrecht, das wir demnach definieren als den Inbegriff der von den Staaten als Regel ihres Zusammenlebens anerkannten Rechtsnormen.[5])

---

[1]) Jellinek, System S. 312.

[2]) Bonfils S. 6; Gareis S. 3; Nippold S. 17.

[3]) Bergbohm S. 2.

[4]) Über den Charakter dieser Gemeinschaft vgl. Anschütz in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 470; Jellinek, System S. 312; Martens Bd. 1 S. 201. Über die verschiedenen Versuche einer Organisation dieser Gemeinschaft vgl. Martens Bd. 1 S. 216ff.

[5]) Heilborn, System S. 370; derselbe in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 977; vgl. ferner Bonfils S. 8; Gareis S. 4; Martens Bd. 1 S. 199.

§ 2.

Die Quellen des Völkerrechts.

Die „Quelle", aus der die völkerrechtlichen Sätze fließen, ist — unserer Definition des Völkerrechts entsprechend — der Wille der Staaten. Das Völkerrecht muß, wie Jellinek sagt, aufgezeigt werden als begründet in dem freien Willen der Staaten oder Völker. Als Grund und Eckstein einer juristischen Konstruktion des Völkerrechts muß daher der Satz gelten, daß „die Hauptfaktoren zur Setzung und Durchführung des Völkerrechts die allein berufenen Subjekte des Völkerrechts, die Staaten bleiben".[1])

Nun fragen wir: Wie vermag sich innerhalb der Staatengemeinschaft Recht zu bilden, in welcher Form tritt uns das Völkerrecht entgegen? Anstatt nach den „Quellen" des Völkerrechts zu forschen, fragen wir wohl präziser: Welches sind die Erscheinungsformen, die Erkenntnismittel des Völkerrechts?[2])

Die hauptsächlichste, wichtigste Quelle, durch die der Staat Recht setzt, ist das Gesetz.

Das Gesetz ist ein Befehl, den die Staatsgewalt an ihre Untertanen erläßt.[3]) Es setzt also voraus eine höhere Gewalt, welche einer ihr untergeordneten Befehle erteilt. Nun gibt es aber keine Macht, die den Staaten als gesetzgebende Gewalt übergeordnet wäre.[4]) Es ist auch nicht zulässig, daß ein Staat Regeln aufstellt und Gebote verkündet, die für die anderen Staaten verpflichtet wären. Die Staaten sind vielmehr gleichberechtigt.[5])

Das Staatsgesetz ist ferner eine einseitig aufgestellte Regel, es fehlt ihm eine Willenseinigung mehrerer Staaten, die unbedingt nötig ist zur Entstehung von Völkerrecht. Das Staatsgesetz entspringt nur dem Rechtswillen eines einzelnen Staates und hat daher auch keine Wirkung über das Machtgebiet dieses Staates hinaus. Es ist also nicht fähig, Quelle des Völkerrechts

---

[1]) Jellinek, Die rechtliche Natur S. 3; ferner A. Bulmerincq, Praxis, Theorie, Kodifikation des Völkerrechts, S. 31, 72.

[2]) Über die verschiedene Bedeutung des Wortes „Rechtsquelle" vgl. Triepel S. 29—30. Wenn im folgenden der Ausdruck „Quelle" gebraucht wird, geschieht es immer in der Bedeutung, wie sie im Texte angegeben ist.

[3]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 115.

[4]) „Die Staatengemeinschaft ist ein Etwas, das weder herrscht noch beherrscht wird." Jellinek, System S. 312; vgl. auch Martens Bd. 1 S. 188.

[5]) Bonfils S. 25; Nippold S. 31.

zu sein,[6]) die gegenteilige Ansicht französischer Schriftsteller[7]) ist unrichtig.

Wenn diesen Staatsgesetzen auch keine unmittelbare völkerrechtliche Wirkung zukommt, ist damit noch nicht gesagt, daß sie für das Völkerrecht ohne Bedeutung sind. Sie können vielmehr für jeden anderen Staat insofern von Wichtigkeit sein, als er aus ihnen entnehmen kann, worauf er bei dem betreffenden Staate zu rechnen hat und wessen er sich von ihm versehen muß. Es gibt ferner in diesen Staatsgesetzen eine Reihe von Bestimmungen, welche entweder die Existenz einer völkerrechtlichen Norm stillschweigend voraussetzen oder dieselbe ausdrücklich konstatieren und daher einen Beweis für die Anerkennung des völkerrechtlichen Grundsatzes durch diesen Staat, ein Zeugnis für dessen positive Geltung liefern.[8])

Selbst dann, wenn die Landesgesetze mehrerer Staaten in einer völkerrechtlichen Frage übereinstimmen, haben diese Gesetze nicht, wie Fiore annimmt,[9]) die Bedeutung allgemeingültiger Völkerrechtssätze. Wohl ist hier die Wirkung eine ähnliche, wie wenn Völkerrecht vorhanden wäre; wir haben aber trotzdem in diesem Falle nur ein international gleiches Recht völkerrechtlichen Inhalts, kein Völkerrecht.[10]) Denn alle diese Gesetze verdanken ihre Entstehung nicht etwa einer gemeinsamen Willenserklärung der Staaten, sie sind vielmehr getrennte Akte der jeweiligen staatlichen Gesetzgebung.

Eine Vorschrift, die in solchen Gesetzen enthalten ist und Völkerrechtssatz geworden ist, verdankt diesen Gesetzen nur scheinbar ihre Entstehung als Völkerrechtssatz. Der wahre Ursprung liegt in der Gewohnheit, in der Übung, die durch Wiederholung der nämlichen Bedingungen beobachtet wird. Die einzelnen Landesgesetze sind in diesem Falle nur das Mittel, das das Vorhandensein der Gewohnheit, der wirklichen Quelle des völkerrechtlichen Satzes beweist.[11])

Was das Gesetz für das innerstaatliche Recht bedeutet, das ist für das Völkerrecht der Vertrag. Er ist die Form der ausdrücklichen Rechtssetzung.[12]) Die Staatsverträge überhaupt sind

---

[6]) Bergbohm S. 103; Gareis S. 5; Nippold S. 50; Triepel S. 5, 125.

[7]) s. darüber bei Bonfils S. 26.

[8]) Bergbohm S. 104; vgl. ferner Bonfils S. 27; Nippold S. 50; Triepel S. 125.

[9]) In Droit international codifie, Introduction chap. II § 1, zit. nach Bonfils S. 127.

[10]) Nippold S. 50.

[11]) Bonfils S. 127; Bergbohm S. 104.

[12]) Bergbohm S. 43; Nippold S. 32.

ausdrückliche Übereinkünfte, Willenserklärungen zweier oder mehrerer Staaten als Subjekte.[13])

Wie schon gesagt, kann ein einzelner Staat allein kein Völkerrecht erzeugen, nur ein Gemeinwille, der entstanden ist durch Willenseinigung mehrerer Staaten, vermag das. Dies geschieht durch den Staatsvertrag.[14])

Der Staatsvertrag kann ohne Zweifel Rechte und Pflichten auf der Seite eines oder beider Kontrahenten erzeugen, er kann Rechtsverhältnisse begründen, ändern oder aufheben.

Kann er aber auch Rechtssätze, Normen begründen? Ist er imstande, objektives Recht für die Vertragsschließenden hervorzubringen?

Versuchen wir an Hand der umfangreichen Literatur diese Frage zu beantworten:

Daß die Verträge Quelle des Völkerrechts im Sinne des objektiven Rechts sein können, bestreitet Gareis.[15]) Nach ihm gehören sie zu den „unselbständigen" oder „unechten" Quellen des Völkerrechts.[16])

Holtzendorff[17]) erscheinen die Verträge der Staaten einmal als internationale Rechtsgeschäfte mit einseitiger oder wechselseitiger Verpflichtung, „sodann haben aber die Staatsverträge außerdem noch die Eigenschaft, Quelle des internationalen Rechts zu sein". Gewisse Verträge, wie z. B. Friedensverträge, können gleichzeitig Rechtsgeschäft und Rechtsquelle sein, je nachdem sie nur die Kontrahenten rechtlich berühren und binden oder auch dritte Staaten[18])

Auch Bonfils unterscheidet einerseits zwischen Spezialverträgen als Vereinbarungen, die von einer beschränkten Anzahl von Staaten zur Regelung ihrer Privatinteresssen geschlossen werden und daher nur die Vertragsmächte selbst binden, und andererseits zwischen Kollektivverträgen, die geschlossen werden zwischen Staaten, deren Zahl durch den Vertragsgegenstand nicht beschränkt ist. Diesen letzteren allein spricht er die Fähigkeit zu, Rechtssätze zu schaffen, den Spezialverträgen nicht.[19])

---

[13]) s. Bergbohm S. 77, 78.

[14]) Über die Staatsverträge im Altertum, im Mittelalter und in der neueren Zeit s. Heffter S. 26 und dort Zitierte.

[15]) System S. 4.

[16]) Ebenda S. 35.

[17]) Handb. Bd. 1 S. 97.

[18]) Handb. Bd. 1 S. 102ff.

[19]) S. 24.

Martens teilt die internationalen Verträge als Quellen des Völkerrechts ein in zwei Hauptgattungen[20]: „Die der einen formulieren die für die Staaten verbindlichen Rechtsnormen, welche in der Praxis als Grundsätze des Völkerrechts respektiert werden sollen, die der anderen enthalten nur Abmachungen zwischen zwei oder mehreren Staaten zur Regelung ihrer Partikularinteressen.[21])

Bergbohm sieht es für einen Fortschritt der neueren Zeit an, daß die Staaten durch ausdrückliche Willenserklärung gemeinsame Normen des Handelns und dauernde Grundsätze des Wechselverkehrs ins Leben treten lassen und somit in der Form von Verträgen inhaltlich ein objektives Völkerrecht schaffen.[22])

Auch er unterscheidet — wie Martens — zwischen rechtsgeschäftlichen und rechtssetzenden Verträgen. Je nach dem wesentlichen Zweck ist nach ihm der Inhalt und dementsprechend die Bedeutung eines Vertrages für das Völkerrecht eine grundverschiedene. Die eine Art von Verträgen bilden diejenigen, welche Rechtsgeschäfte enthalten, z. B. Friedens- und Bündnisverträge, Rechtsgeschäfte über Staatsservituten, über Gebietsveränderungen usw. In Ansehung dieser Verträge sind die Staaten Rechtssubjekte.[23])

Die andere Art von Verträgen enthalten Rechtssätze. Ihr Inhalt besteht in der gemeinsamen Anerkennung oder Deklaration von Rechtsgrundsätzen; die Staaten sind in Ansehung dieser Verträge nicht Rechtssubjekte, vielmehr rechtsbildende Faktoren. Zu dieser Gattung von Verträgen gehören Konventionen über das Recht im Krieg und Frieden, über Rechte und Pflichten der Neutralen.

Nach Bergbohm kann es oft zweifelhaft sein, zu welchen der beiden Arten ein Vertrag seinem Inhalte nach gehört, indes können sehr wohl in einem und demselben Vertragsinstrument Willenserklärungen von ungleichartigen Wesen enthalten sein.[24])

Diejenigen Verträge, die Rechtssätze enthalten, nennt er „Verträge im uneigentlichen Sinn"; auf sie ist die Theorie der Verträge nicht anwendbar.[25]) Ja kurz vorher sagt er, daß nur

[20]) Bd. 1 S. 189.

[21]) Zu den letzteren zählt er die Deklaration betr. die bewaffnete Neutralität von Katharina II. von 1768, die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die Genfer Konvention von 1864 usw., zu denen der zweiten Art die Friedens-, Handels- Kartell-, Konsularverträge, Konventionen über Autorrecht usw.

[22]) S. 4, 5.

[23]) S. 79.

[24]) S. 78.

[25]) S. 80.

in Ermanglung einer anderen Bezeichnung die gleichmäßige Anwendung des Ausdrucks „Vertrag“ auf alle Übereinkünfte der Staaten gerechtfertigt sei, und daß daraus notwendigerweise Mißverständnisse und Trugschlüsse entstehen müssen.[26])

An diese Ausführungen Bergbohms, die „im Resultat das Richtige treffen, aber nicht ausreichend begründen“, knüpft Triepel an[27]):

Nicht danach sei zu fragen, ob die Staaten einen Rechtssatz anerkennen oder deklarieren wollen, sondern ob, objektiv betrachtet, je nach der Beschaffenheit ihrer Willenserklärung, aus dieser ein Rechtssatz hervorgehen könne oder müsse. Die Tatsache, warum ein Teil der „Staatsverträge“ rechtsgeschäftlichen, ein anderer rechtsnormativen Charakter habe, werde sich durch die Erkenntnis lösen, daß, wie schon Bergbohm durchgefühlt, die „Verträge“, aus denen Rechtssätze hervorgehen, bei denen die Staaten rechtsbildende Faktoren sind, keine echten Verträge sind.

Triepel definiert den Vertrag — im Gegensatz zur herrschenden Lehre, die im Vertrage die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zu einer übereinstimmenden oder zusammengesetzten Willenserklärung zur Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse erblickt — als „die Vereinigung mehrerer Personen von verschiedenen, aber korrespondierenden Interessen zu inhaltlich entgegengesetzten, auf denselben äußerlichen Zweck gerichteten Willenserklärungen“.[28])

Eine Übereinkunft dieser Art ist nach Triepel ihrem Wesen nach außerstande, einen Gemeinwillen hervorzubringen. Übereinkünfte, die das ermöglichen, müssen sich vielmehr ihrem Wesen nach von den „Verträgen“ unterscheiden.

Das ist nach Triepel der Fall in dem von Binding[29]) dem „Vertrag“ gegenübergestellten Typus der „Vereinbarung“, als der Verschmelzung verschiedener inhaltlich gleicher Willen“. Hier erklärt jede Partei einen dem Willen der anderen vollkommen gleichen Willen. Der Zweck der Vereinbarung ist, im Gegensatz zu dem des Vertrags, der der Erfüllung entgegengesetzter Interessen dienen soll, Befriedigung gemeinsamer oder gleicher Interessen.[30])

---

[26]) S. 77.
[27]) Triepel S. 48ff.
[28]) Triepel S. 45.
[29]) Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes, aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Windscheid, Leipzig 1889, S. 69/70.
[30]) Triepel S. 53.

Diese „Vereinbarung“ ist vom Recht als das einzige Mittel gesetzt, aus einer Mehrheit individueller Willen einen Gemein- oder Gesamtwillen zu erzeugen.[31]) Notwendigerweise muß ihr auch für den zwischenstaatlichen Verkehr dieselbe Rolle zugewiesen werden.

Triepel unterscheidet also zwischen „echten Verträgen“, die keine Rechtssätze erzeugen können, und „Vereinbarungen“, die das können.

Er gibt aber zu, daß ein beträchtlicher Teil dessen, was als Vereinbarung der Staaten angesehen werden muß, uns „unter der gebräuchlichen Firma des Staatsvertrags“ entgegentritt,[32]) so daß man untersuchen müsse, welche „Staatsverträge“ echte Verträge, welche echte Vereinbarungen sind, und welche von diesen letzteren Völkerrecht zu produzieren vermögen.

Auch Jellinek gibt die Möglichkeit der Bildung objektiven Völkerrechts durch Vertrag ausdrücklich zu, wenn er schreibt: „Wenn nun der Inhalt eines Staatenvertrags nicht in einem subjektive Rechte begründenden Rechtsgeschäfte, sondern in der gegenseitigen Anerkennung von Rechtssätzen internationaler Natur besteht, dann wird durch den Vertrag Völkerrecht geschaffen, und zwar Völkerrecht im vollen Sinne des Wortes.“[33])

In seinem System nennt er als Mittel der Erzeugung rechtlicher Wirkung durch übereinstimmende Willenserklärung die Vereinbarung oder den Vertrag.[34])[35])

Jellinek spricht der Vereinbarung eine große Bedeutung für das Völkerrecht zu und sagt von ihr, sie sei in Ermanglung eines Gesetzgebers über den Staaten neben dem Gewohnheitsrecht Quelle objektiven Völkerrechts.[36]) Diesen Vereinbarungen, zu denen die Pariser Seerechtsdeklaration, die Genfer, die Petersburger Konvention usw. zählen, spricht er die Vertragsnatur durchaus ab.[37])

---

[31]) Triepel S. 57.

[32]) Triepel S. 65.

[33]) In Rechtliche Natur der Staatsverträge S. 65.

[34]) System S. 204.

[35]) „Die Vereinbarung ist die Erzeugung einer einheitlichen, rechtlich relevanten Willenserklärung aus mehreren individuellen Willensaktionen, seien sie nun die selbständiger Personen oder von Organen eines Gemeinwesens.“ Der Vertrag „ist eine Verabredung mehrerer Personen über Vollziehen und Empfangen von Leistungen“. Wie nach Triepel, so ist auch nach Jellinek die Vereinbarung Willenseinigung zum Zwecke der Befriedigung gemeinsamer, der Vertrag Willenseinigung zum Zwecke der Befriedigung entgegengesetzter oder doch nicht kongruierender Interessen; s. darüber Jellinek, System S. 205 ff.

[36]) a. a. O. S. 206 ff. und dort Zitierte.

[37]) a. a. O. S. 313.

Nippold[38]) geht davon aus, daß man vom Privatrecht her gewöhnt sei, den Vertrag nur als eine Quelle subjektiver Rechte und Pflichten anzusehen. Nach seiner Ansicht ist das aber eine Spezialität des Privatvertrags, währenddem der allgemeine Begriff des Vertrags seine Eigenschaft als Rechtsquelle keineswegs ausschließt.

Wenn man die Möglichkeit der Erzeugung objektiven Völkerrechts durch Vertrag leugne, beruhe das auf einer „völlig unstatthaften privatrechtlichen Betrachtungsweise". Gerade aus der Natur der Subjekte des völkerrechtlichen Vertrags folge vielmehr, daß der völkerrechtliche Vertrag Quelle objektiven Rechtes sein könne. Nach Nippold ist die Vereinbarung in dem Worte Vertrag inbegriffen und eine Unterscheidung zwischen beiden hat nur theoretisches Interesse.[39])

Ihm schließt sich in der Hauptsache Heilborn an, er hält es aber „nicht für wertlos, die rechtssetzenden Vertragsnormen von den Rechtsgeschäften zu unterscheiden".[40])

Aus alledem geht unseres Erachtens mit Bestimmtheit hervor, daß die Staaten durch gemeinsame Willenserklärungen objektives Völkerrecht schaffen, und zwar ausdrücklich.

Ob eine solche Willenserklärung „Vertrag" oder „Vereinbarung" lautet, ob sie uns als „Übereinkunft", als „Konvention", „Traktat", oder „Deklaration" entgegentritt, ist nicht maßgebend für ihre rechtserzeugende Fähigkeit. Auch die Unterscheidung in „Spezial-" und „Kollektivverträge" ist in keiner Weise entscheidend,[41]) vielmehr kann gerade in einem Übereinkommen, dem nur wenige Staaten beitreten, sehr wohl objektives Recht enthalten sein.

Es wird eben von Fall zu Fall zu entscheiden sein, je nachdem ob in einer gemeinsamen Willenserklärung der Staaten der rechtsetzende Wille und dementsprechend der Inhalt enthalten ist. Die Ausführungen Bergbohms sind unseres Erachtens in dieser Hinsicht die richtigen.[42])

Auf die Frage der juristischen Natur derartiger Erklärungen, vor allem aber auf die Ausführungen Triepels und Jellineks näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.[43])

---

[38]) Nippold S. 33ff.
[39]) Nippold S. 42.
[40]) Heilborn, System S. 378.
[41]) s. Holtzendorff, Bonfils, Martens auf S. 5ff. der Abh.
[42]) s. S. 6ff. der Abh.
[43]) Wenn hier im folgenden der Ausdruck Vertrag gebraucht wird, ist darunter die Vereinbarung im Sinne Triepels und Jellineks mit inbegriffen.

Dagegen dürfen nicht unwidersprochen bleiben die Ansichten Holtzendorffs. Er läßt gewisse Verträge zugleich Rechtsgeschäft und Rechtsquelle sein, und zwar macht er das abhängig davon, ob diese Verträge nur die Kontrahenten rechtlich berühren und binden, oder auch dritte Staaten.[44])

Diese Unterscheidung ist durchaus unrichtig. Staatsverträge, die auch dritte, unbeteiligte Staaten, d. h. solche, die nicht bei ihrem Abschluß mitgewirkt haben, binden, gibt es nicht. Wie vielmehr vom innerstaatlichen Standpunkte aus der völkerrechtliche Vertrag nur die Staaten selbst verpflichtet, nicht etwa auch ihre Behörden oder Untertanen, oder die in den Staaten lebenden Verbände und Individuen, wie also von diesem Standpunkte aus der völkerrechtliche Vertrag nur nach außen wirkt,[45]) so ist er vom völkerrechtlichen Standpunkte aus nur nach innen existent.[46]) Nur die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich zu etwas, nur für sie entstehen Rechte und Pflichten, dritte Staaten werden durch den Vertrag nicht verpflichtet.

Die Majorisierung eines Staates, der sich dem Versuch einer Vereinbarung gegenüber ablehnend verhalten hat, ist ausgeschlossen; ein von den Staaten geschaffener Satz des Völkerrechts gilt nur für diejenigen Staaten, welche in ihm ihren Willen gebunden haben.[47])[48])

Die Härte dieses Satzes, daß ein Vertrag nur für die Kontrahenten Geltung hat, wird gemildert dadurch, daß es dritten Staaten oft unbenommen bleibt, einem solchen Vertrage beizutreten. Gewisse Verträge sehen diesen Beitritt geradezu voraus und enthalten die Bedingungen, unter denen das geschehen kann.[49]) Ja Jellinek nimmt sogar an, ein neuentstandener Staat sei ohne weiteres durch die von den älteren Staaten vereinbarten Rechtssätze gebunden.[50])

Den übereinstimmenden Willen, der auf Setzen eines Rechtssatzes gerichtet ist, brauchen die Staaten nicht ausdrücklich in Form des Vertrags zu äußern; er kann sich vielmehr auch in der Form der Gewohnheit offenbaren.

---

[44]) s. S. 5 der Abh.

[45]) Bergbohm S. 87; Gareis S. 32; Jellinek, System S. 324; Laband Bd. 2 S. 115; Nippold S. 95.

[46]) Nippold S. 95.

[47]) s. außer den in Anm. 45 Zitierten noch Bonfils S. 24/25; Jellinek, Rechtliche Natur S. 60; Triepel S. 75, 83.

[48]) Auch Bonfils, der (S. 5 der Abh.) zwischen Spezial- und Kollektivverträgen unterscheidet und von den ersteren sagt, daß sie nur die Vertragsmächte selbst binden, nimmt im Gegensatze zu Holtzendorff auch von den Kollektivverträgen an, daß sie nur die Signaturmächte binden.

[49]) Bonfils S. 850; Nippold S. 62ff.

[50]) System S. 324; dagegen Triepel S. 84.

Das Gewohnheitsvölkerrecht ist neben dem Vertrag eine weitere Quelle des positiven Völkerrechts, ja es ist die wichtigste, fruchtbarste Quelle; der größte Teil allen Völkerrechts ist auf diese Weise geschaffen worden.[51])

Im Gegensatz zu den durch Verträge festgesetzten Normen sind die Gewohnheitsvölkerrechtsnormen diejenigen, „welche sich im internationalen Verkehr auf Grund konstanter und gleichartiger Praxis in wesentlich gleichartigen Fällen ausbilden".[52])

Auch vom Gewohnheitsvölkerrecht gilt hinsichtlich seines Geltungskreises das auf S. 10 der Abh. Gesagte, d. h. es gilt nur für diejenigen Staaten, welche sich bei seiner Bildung beteiligen.

Das sind die beiden Formen, durch die der gemeinsame, auf Rechtserzeugung gerichtete Willen der Staaten in Erscheinung treten kann, in Verträgen oder durch Handlungen, auf dem Wege der Gewohnheit. Das auf diese Weise zustande gekommene Recht ist der erklärte Willen einer Rechtsquelle; es ist somit im Gegensatz zum bloß gedachten Recht ein positives Recht.[53])

Andere als die behandelten Erscheinungsformen des Völkerrechts gibt es nicht, allen übrigen sogen. „Quellen" gegenüber ist daher Vorsicht geboten.

So vor allem gegenüber den „stillschweigenden Verträgen", für deren Existenz Jellinek eintritt, wenn er schreibt, es mache keinen Unterschied, ob die Vorträge ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen worden seien.[54])

Ein bloßes Stillschweigen kann aber nie eine vertragsmäßige Genehmigung bedeuten. Die Konsenserklärung, so gleichgültig auch ihre Form sein mag, muß in allen Fällen eine ausdrückliche sein, auch da, wo sie nicht in Worten geschieht. Staatsverträge ohne ausdrückliche Abschließung gibt es gar nicht, der Nachweis der Existenz eines „stillschweigenden Vertrags" dürfte vielmehr schwer fallen.[55])

Gleich wie es keine stillschweigenden Verträge gibt, gibt es auch keine präsumierten Verträge.[56])

---

[51]) Bonfils S. 23ff.; Nippold S. 51; Triepel S. 95 u. a.

[52]) Martens Bd. 1 S. 187/88; ähnliche Definitionen s. bei Bergbohm S. 42; Bonfils S. 23ff.; Gareis S. 5, 34; Heffter S. 7; Jellinek, System S. 313.

[53]) Binding, Normen S. 155; vgl. ferner Bergbohm S. 40ff.; Heffter S. 32ff.; Nippold S. 57.

[54]) Rechtliche Natur S. 65; ferner Neumann S. 71.

[55]) s. vor allem Ehrlich, Die stillschweigende Willenserklärung, Berlin 1893, S. 287 ff.; ferner Heffter S. 39, 192; Holtzendorff, Handb. Bd. 1 S. 103ff.; Nippold S. 54ff.

[56]) s. darüber Heffter S. 38, 192.

Kein Recht ist ferner das „aus innerer Nötigung anzuerkennende, darum auch keiner ausdrücklichen Anerkennung bedürftige gegenseitige Recht", das Heffter[57]) neben das durch bestimmte Willensakte gesetzte Recht stellt.[58])

Dasselbe ist zu sagen von der Behauptung Holtzendorffs,[59]) neben Gesetz und Vertrag könne die Anerkennung gewisser unabänderlicher Tatsachen, die von allen Kulturstaaten wechselseitig teils ausgesprochen, teils betätigt werde, die Qualität objektiver Rechtsnormen begründen.[60])

Keine Völkerrechtsquelle ist ferner die Rechtsprechung. Denn über den Staaten gibt es keinen Richter, und die Entscheidungen der Handels- und Seeprisengerichte sind nicht imstande, Völkerrecht zu schaffen.[61])

Auch die Wissenschaft, die Werke der Rechtsgelehrten und Publizisten, so wichtig sie zur Erkenntnis des Völkerrechts auch sein mögen,[62]) können als Quellen des positiven Völkerrechts nicht in Betracht kommen.[63])

Auch den Erklärungen der sogen. Großmächte muß die Fähigkeit abgesprochen werden, den minderwertigen Genossen Recht zu weisen über das, was sie für Recht halten.[64])

Die Zahl der positiven Rechtssätze, welche nach Ausschaltung der genannten Quellen wirklich bestehen bleiben, derjenigen Sätze also, die sich unmittelbar auf den rechtssetzenden Willen der Staaten zurückführen lassen, ist keine große. Das allgemeine, objektive Völkerrecht hat heute noch einen geringen Umfang. Der größte Teil dessen, was als Völkerrecht sich ausgibt, ist es keineswegs in dem erörterten Sinne.

„Man darf behaupten", sagt Jellinek,[65]) „daß neun Zehntel der herkömmlichen völkerrechtlichen Lehrsätze nicht objektives Völkerrecht sind."

Und diese wenigen Sätze sind nur annäherungsweise „allgemeine" in dem Sinne, daß alle Staaten bei ihrer Aufstellung

---

[57]) Heffter S. 7; gleicher Ansicht wie Heffter-Gareis S. 5, 33.
[58]) Nippold S. 58.
[59]) Handb. Bd. 1 S. 83, 86 ff.
[60]) Nippold S. 58—60; Triepel S. 63.
[61]) Bonfils S. 27; Martens Bd. 1 S. 192; Jellinek, System S. 329; Triepel S. 97. Von einer Bedeutung dieser Entscheidungen für das Völkerrecht kann nur in demselben Sinne wie von der Bedeutung der Landesgesetze (s. oben S. 4 ff. der Abh.) gesprochen werden.
[62]) s. darüber Heffter S. 30 ff.; Martens Bd. 1 S. 892.
[63]) Bergbohm S. 43; Bonfils S. 27/28; Gareis S. 5, 36; Triepel S. 30/31, 97.
[64]) Bergbohm S. 87/88; Triepel S. 97; vgl. auch S. 10 der Abh.
[65]) System S. 321.

sich beteiligt hätten und daher durch sie verpflichtet würden. Sie werden vielmehr nur von einer je nachdem kleineren oder größeren Anzahl von Staaten anerkannt.[66])

§ 3.

Die Subjekte des Völkerrechts.

Rechtssubjekt, Person im Sinne des Rechts sein, will heißen, rechtsfähig sein. Derjenige, welcher fähig ist, Rechte zu haben, ist Person im Rechtssinne.

Völkerrechtliche Person ist demnach derjenige, welcher fähig ist, völkerrechtliche Rechte zu haben. Subjekt des Völkerrechts nennen wir den, der fähig ist, Träger von Rechten zu sein, die sich unmittelbar herleiten aus dem von den Staaten auf dem Wege der Gewohnheit oder des Vertrags geschaffenen und anerkannten Völkerrecht.[1])

Die Rechtspersönlichkeit ist nicht von Natur aus gegeben, sie muß vielmehr stets vom Recht verliehen sein, es gibt nur eine juristische, keine natürliche Persönlichkeit.[2])

Wir haben das Völkerrecht definiert als den Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche die Staaten als Regel ihres Zusammenlebens anerkennen.[3]) Da nun ein Recht nur möglich ist unter Rechtssubjekten, müssen notwendig die Staaten Subjekte des Völkerrechts sein.[4])

Ohne weiteres ist aber ein Staat nicht Subjekt des Völkerrechts; völkerrechtliche Persönlichkeit kommt ihm vielmehr nur insofern zu, als er von den anderen Staaten als völkerrechtsfähig anerkannt wird.[5]) Unter den Staaten, die miteinander in Verkehr stehen, hat nach Jellinek jeder Staat notwendig gegen jeden andern den Anspruch auf Anerkennung als staatliches Rechtssubjekt. Durch diese Anerkennung wird der Staat für die anderen von einer bloß physischen Macht zu einem Mitgliede der Staatsgemeinschaft erhoben. Jeder Staat wird dadurch gegenüber dem anderen ihn anerkennenden qualifiziert. Diese Anerkennung besagt nichts anderes, „als daß der Staat für die anderen als Träger bestimmter Rechte und Pflichten er-

---

[66]) Bergbohm S. 91, 84, 86; Nippold S. 29; Triepel S. 83/84.

[1]) vgl. Bonfils S. 79; Gareis S. 48; Heilborn, System S. 63; Jellinek, System S. 28; Laband Bd. 1 S. 78.

[2]) Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 108 Anm. 6; Jellinek, System S. 28; Laband Bd. 1 S. 79.

[3]) s. S. 2 der Abh.

[4]) Jellinek, System S. 315.

[5]) Bonfils S. 107; Heilborn in Kohlers Enzyklopädie Bd. 2 S. 993.

scheint und ihm infolgedessen die Fähigkeit gegeben wird, in seinem Interesse bestimmte Handlungen und Unterlassungen zu fordern". [6])

An eine bestimmte äußere Form ist die Anerkennung nicht gebunden, sie kann ausdrücklich geschehen, kann aber auch durch konkludente Handlungen, wie Aktnahme vom Regierungsantritt des Staatsoberhauptes, Abschluß von Verträgen oder Empfang von Gesandten, erfolgen. [7])

Kein Staat ist verpflichtet, einen neu entstandenen Staat anzuerkennen. Materiell kann eine derartige Verpflichtung wohl gefordert sein, formell hingegen keineswegs. [8])

In der französischen Literatur begegnen wir der Behauptung, der einzelne Mensch, das Individuum, sei Subjekt des Völkerrechts.

So schreibt Bonfils: Die Staaten seien die einzigen völkerrechtlichen Personen, wenn man unter völkerrechtlichen Personen dasselbe verstehe wie unter „Mitglieder der internationalen Gemeinschaft". [9]) Wenn man aber darunter in einem anderen Sinne alle diejenigen Wesen begreife, „deren Rechtsstellung das Völkerrecht regelt, deren Rechte und Pflichten es bestimmt und deren Befugnisse es einschränkt oder erweitert" (a. a. O.), so sei auch der Mensch Subjekt des Völkerrechts. Im Gegensatz zum Staat, der einen einheitlichen Charakter habe und nichts anderes sein könne als Subjekt des Völkerrechts, habe der Mensch einen zusammengesetzten Charakter, er sei sowohl Subjekt des Völkerrechts als auch Subjekt des besonderen öffentlichen wie privaten Rechts seines Landes.

Zur Begründung führt er aus [10]): Einmal habe der Mensch Anspruch auf gewisse Menschenrechte, die vom Völkerrecht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des einzelnen geschützt seien.

Daneben genieße der einzelne Mensch in seiner Eigenschaft als Untertan eines anerkannten Staates gewisse Befugnisse, die sich aus dem Völkerrecht ableiten lassen. Das Recht der Staatsangehörigkeit, das Fremden-, Auswanderungs- und Naturalisationsrecht gehören in gewissen Beziehungen dem Völkerrechte, in gewissen anderen dem innerstaatlichen Rechte an. In diesen wie in vielen anderen Fällen trete der Untertan eines Staates nicht etwa mit den Untertanen eines anderen Staates, sondern mit

[6]) System S. 315/16.
[7]) System S. 316.
[8]) Heffter S. 79; Jellinek, System S. 316.
[9]) Bonfils S. 79.
[10]) Bonfils S. 81 ff.

diesem selbst in ein Rechtsverhältnis, und mit diesem Staate, dieser völkerrechtlichen Person, sei das Rechtsverhältnis zu regeln. Dieses Rechtsverhältnis und die event. daraus entstehenden Streitigkeiten seien völkerrechtlicher Natur und gehören dem Völkerrechte an. Deshalb sei auch der Mensch eine völkerrechtliche Person.

Auf demselben Standpunkte steht Fiore. Auch nach ihm hat der Mensch gewisse Rechte als Bürger eines Staates, gewisse als Mensch, und ebenso hat er allen gegenüber Pflichten. Der Schutz dieser Rechte und Pflichten gründet sich auf das internationale Recht.[11])

Dieselbe Ansicht, wenn auch weniger entschieden, spricht Heffter aus. Unmittelbare Subjekte des Völkerrechts nennt er nur die Staaten und deren Souveräne.[12]) Gleichwohl schreibt er: „Nur gewissermaßen steht jeder einzelne Mensch, er gehöre zu irgendeinem Staate der Welt oder er sei staatenlos, also auch der Mensch an und für sich, unter dem Völkerrecht".[13])

Unklar ist Martens. Er zählt zu den unmittelbaren Subjekten des Völkerrechts nur die unabhängigen Völker oder Staaten und sagt ausdrücklich: „Weder Souveräne, noch Privatpersonen, noch am internationalen Verkehr beteiligte Gesellschaften dürfen als Subjekte des Völkerrechts angesehen werden".[14]) In direktem Widerspruch dazu schreibt er[15]): „Wohl aber haben sie (die Einzelpersonen) im Gebiet der internationalen Beziehungen bestimmte Rechte, welche entspringen erstens aus der menschlichen Persönlichkeit an sich, und zweitens aus der Stellung dieser Personen als Untertanen eines Staates".[16])

Diese Ansichten sind unrichtig. „Nur gewissermaßen" oder „mittelbare" Subjekte des Völkerrechts gibt es nicht. Entweder hat der Mensch, als Individuum oder als Staatsbürger, völkerrechtliche Rechte, dann ist er auch Subjekt des Völkerrechts, oder aber er hat keine derartigen Rechte, dann ist er es eben nicht.

Nun werden durch die Vereinbarungen der Staaten nur die Staaten selbst berechtigt und verpflichtet, keineswegs auch die ihnen untergeordneten Individuen und Verbände.[17])

---

[11]) Fiore, Trattato de dirito internationale publico 3. Aufl., Turin 1891, Bd. 1 § 657, zitiert nach Heilborn, System S. 62; s. auch Bonfils S. 81.
[12]) Über die Souveräne s. S. 16ff. der Abh.
[13]) Heffter S. 42.
[14]) Bd. 1 S. 231.
[15]) Bd. 1 S. 325.
[16]) vgl. über diese Rechte Martens Bd. 1 S. 334ff.
[17]) Heilborn, System S. 83ff.; Jellinek, System S. 324.

Der einzelne Mensch kann nur durch staatsrechtlichen Akt verpflichtet und berechtigt werden. Individuelle Berechtigungen, die fremden Untertanen kraft Festsetzungen völkerrechtlicher Natur erwachsen, können im juristischen Sinne nur entstehen durch innerstaatliche Anordnung. Diejenigen Staatsverträge, welche nicht nur Rechte und Pflichten der Regierungen normieren, werden in den einzelnen Staaten als Gesetze und Verordnungen publiziert und schaffen erst dadurch Individualansprüche, und zwar solche staatsrechtlicher Natur.[18])

Hinsichtlich der sogen. Menschenrechte kommt Heilborn zu dem unseres Erachtens richtigen Schluß, daß es ein allgemeines, für sämtliche Menschen verbindliches Recht nicht gibt.[19]) Wenn die Staaten durch Vereinbarungen derartige Rechte, wie z. B. das Recht auf Freiheit garantieren, so werden dadurch nur sie verpflichtet, nicht etwa alle Menschen. Durch solche Garantien erhält aber auch kein Mensch ein subjektives Recht, etwa das auf Freiheit. Der Sklave z. B. kann den Anspruch auf Freiheit nur durch staatsrechtlichen Akt erhalten.[20])

Der Mensch erscheint also weder als Individuum noch als Bürger eines Staates als Träger unmittelbarer völkerrechtlicher Rechte; es ist daher ausgeschlossen, daß er Subjekt des Völkerrechts sei.[21])

Wie wir schon angedeutet haben, zählt Heffter zu den unmittelbaren Subjekten des Völkerrechts außer den Staaten auch deren Souveräne.[22]) Er versteht unter Souverän in diesem Sinne „die physische oder moralische Person, welche die gesamte Staatsgewalt in ihren verschiedenen Verzweigungen vereinigt und insofern ein wesentlicher Teil des wirklichen Staates ist".[23])

Das Recht dieser Personen nennt er Souveränetät. Ihr steht die Souveränetät zu als eine persönliche Eigenschaft; sie ist Träger der Staatsgewalt.[24])

---

[18]) vgl. die trefflichen, klaren Ausführungen darüber bei Jellinek, System S. 324ff.

[19]) Heilborn, System S. 88.

[20]) Heilborn, System S. 87.

[21]) vgl. Gareis S. 49, 148ff.; Heilborn, System S. 64; Stoerk in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 587.

[22]) Heffter S. 42 u. 117. Dieselbe Ansicht vertritt auch Nys in Revue de droit international et de législation comparée 1878 Bd. 10 S. 501, trotzdem er auf S. 562 a. a. O. sagt, die einzigen Personen des Völkerrechts seien die Staaten.

[23]) Heffter S. 117.

[24]) Verwandte Ansichten vgl. bei Bluntschli, Die rechtliche Unverantwortlichkeit usw. S. 14; Bonfils S. 200; Gareis S. 105; Linden, Ist der Papst Souverän? S. 15; Martens Bd. 1 S. 305; Rivier S. 251.

Diese Auffassung ist nicht richtig. Der Begriff Souveränetät stammt aus dem französischen Recht und ist geprägt worden von Jean Bodin in seinem 1576 erschienenen „six livres de la République". Man versteht unter Souveränetät die oberste, nur sich selbst bestimmende Macht.[25]) Der Begriff der Souveränetät kommt nur der Staatsgewalt zu[26]) und nicht etwa auch derjenigen Person oder Personenmehrheit, welche je nach der Verfassung als Träger des höchsten Willens der gesamten Staatsgewalt anzusehen ist. Die Vermengung von Staatssouveränetät und der Machtfülle des obersten Staatsorgans, die schon sehr alt ist und noch heute im wissenschaftlichen und diplomatischen Sprachgebrauch verwendet wird,[27]) ist zu verwerfen.[28])

Souveränetät ist nur eine Eigenschaft der Staatsgewalt als solcher, niemals die eines Staatsorgans. Nicht der Monarch ist Souverän, vielmehr der Staat. Der Staat selbst ist Subjekt der Staatsgewalt, ihm steht sie zu, nicht dem Monarchen oder sonst einem von dem Staate begrifflich verschiedenen Subjekte, „und wenn man den Monarchen für das Subjekt der Staatsgewalt, für den eigentlichen Souverän erklärt, entzieht man dem Staate eben das, was ihn zu einer Person im Rechtssinne macht, nämlich die Eigenschaft, Subjekt von Rechten zu sein".[29]) [30]) Der Monarch ist nur ein Organ des Staates, das will besagen: er ist diejenige physische Person, der durch Rechtssatz die Fähigkeit zuerkannt ist, staatlichen Willen zu erzeugen. Wie Jellinek sagt, muß die staatliche Willensbildung „bestimmten menschlichen Indivi-

---

[25]) Laband Bd. 1 S. 53, 58/59; vgl. ferner Bonfils S. 83/84; Gareis S. 48; Heffter S. 47/48; Martens Bd. 1 S. 234.

[26]) Die Frage, ob die Souveränetät ein essentielles Erfordernis jeder Staatsgewalt sei, kann hier nicht näher untersucht werden. Der herrschenden Lehre nach ist sie eine entbehrliche Eigenschaft der Staatsgewalt; vgl. darüber Anschütz in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 467ff., 470 und Edgar Loening in seinem Handb. d. Staatsw. 2. Aufl., Jena 1901, Bd. 6 S. 924/25; andere Ansichten vertreten Bonfils S. 53/54 und Gareis S. 48.

[27]) vgl. oben Anm. 24.

[28]) Anschütz S. 469.

[29]) Laband Bd. 1 S. 189/90; ferner Jellinek, System S. 11.

[30]) Diese Auffassung entspricht der sogen. Persönlichkeitstheorie vom Staate, die den Staat als Korporation auf territorialer Grundlage auffaßt. Sie ist die heute am meisten verbreitete; mit ihrer Hilfe sind die Erscheinungen des öffentlichen, vor allem des Völkerrechts, am besten zu erklären. S. darüber Jellinek, System S. 32ff.; außer von Jellinek wird diese Theorie noch vertreten von Albrecht, v. Gerber, Gierke, Laband und Georg Meyer. Über die übrigen Theorien, die Patrimonialtheorie, die Seydelsche Herrschertheorie und die Loeningsche Zustand- oder Verhältnistheorie vgl. Anschütz a. a. O. S. 445ff.; Loening a. a. O. Bd. 6 S. 909ff.

duen in ihrer Eigenschaft als Staatsorganen zufallen".[31]) Und unter der Vielheit von Organen, deren der Staat zu seiner Willensbildung bedarf, ist der Monarch das höchste Organ des Staates. Vor allem ist er das völkerrechtliche Organ des Staates. Er ist durch Rechtssatz ausgestattet mit der Funktion, durch seinen Willen in gültiger Weise völkerrechtlichen Willen hervorzubringen. Die von ihm einem fremden Staate oder deren Staatsoberhaupt gegenüber amtlich abgegebene Willenserklärung ist nicht seine, des Monarchen, sondern des Staates Willenserklärung, und zwar ist es der wollende Staat selbst, da kraft einer staatlichen Rechtsnorm des Monarchen Wille als Staatswille anzusehen ist.

Nicht als Stellvertreter oder als Mandatar tritt er dem Ausland gegenüber auf.[32]) Eine Stellvertretung ist vielmehr ausgeschlossen, da das Verhältnis der Stellvertretung, wie Jellinek sagt, zwei Personen voraussetzt, eine vertretene und eine vertretende, hinter dem Monarchen steht aber keine andere Person.[33])

Die Monarchen sind also nur Organe ihrer Staaten, „physische Individuen, welche innerhalb der ihnen zukommenden Kompetenz den Staat selbst darstellen".[34])

Wie der Anspruch auf Organstellung prinzipiell überall den selben Inhalt hat, nämlich den auf Anerkennung der betreffenden Person als Träger staatlicher Organschaft und deren Zulassung zu den gesetzlich normierten Funktionen, und wie dieser Anspruch nie auf die Ausübung bestimmter Funktionen geht,[35]) so hat die Person des Monarchen nur den Anspruch auf Geltung ihrer Individualität als obersten Staatsorgans. „Der Anspruch geht also auf ein Sein, nicht auf ein Haben, auf eine Qualifikation der Persönlichkeit, nicht auf ein Objekt."[36]) Damit erschöpft sich das Recht des Monarchen, und seine sogen. Regierungsrechte sind nichts anderes als die ihm zustehende staatliche Kompetenz. Nicht das Organ, nur der Staat besitzt Persönlichkeit, nur der Staat ist Träger, Inhaber von Rechten.[37])[38])

---

[31]) System S. 136; so auch Gareis S. 100 und Heilborn in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 100.

[32]) Das nehmen irrigerweise an Bonfils S. 81, 201, 344/45; Geffcken Anm. 1 auf S. 117 in Heffter; derselbe in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 181; Bompard S. 373; Brusa S. 123; Martens Bd. 1 S. 231.

[33]) System S. 30, 224/25; Gareis S. 100; Heilborn, System S. 139/40.

[34]) Jellinek, System S. 224; Heilborn, System S. 166.

[35]) vgl. Jellinek, System S. 138ff.

[36]) Jellinek, System S. 147 Anm. 1.

[37]) Jellinek, System S. 233ff.; vgl. auch S. 17 der Abh. Anm. 29 und 30; Gareis S. 87.

Der Anspruch des Monarchen, höchstes Organ des Staates zu sein, ist ein rein staatsrechtlicher. Einen völkerrechtlichen Anspruch, Staatshaupt zu sein und als solches anerkannt zu werden, hat der Monarch nicht, von fremden Staaten kann er die Anerkennung seiner Organstellung nicht fordern. Der Anspruch, daß der Monarch als höchstes staatliches Organ auch vom fremden Staate als solches anerkannt werde, steht nur dem Staate zu; denn verpflichtet wie berechtigt werden durch das Völkerrecht nur die Staaten.[39])

Auch auf die Privilegien des Völkerrechts, auf die Unverletzbarkeit, die Exterritorialität usw. hat der Monarch keinen völkerrechtlichen Anspruch. Nur der Staat selbst hat das auf Völkerrecht gegründete Recht, daß seinem höchsten Organe von anderen Staaten die völkerrechtlichen Privilegien eingeräumt werden.[40])

Wenn die Persönlichkeit des Repräsentanten einen mit dem Anspruch seines Staates konkurrierenden Anspruch gegen den fremden Staat hat, so ruht nur der staatliche Anspruch auf völkerrechtlicher Grundlage; der Anspruch des Repräsentanten dagegen ist staatsrechtlicher Natur. Er beruht auf einem staatsrechtlichen Akt des fremden Staates, der sich darstellt als die Erfüllung eben der völkerrechtlichen Pflicht, welche der fremde Staat dem anderen gegenüber eingegangen ist.[41]) [42])

Dasselbe ist zu sagen hinsichtlich der Stellung der Gesandten oder diplomatischen Agenten[43]) der Staaten. Auch sie sind nur völkerrechtliche Organe ihrer Staaten, nicht Subjekte des Völkerrechts; sie haben keineswegs völkerrechtliche Rechte und Privilegien, vielmehr verhält es sich mit diesen Rechten[44]) genau so wie mit den Rechten der Monarchen.[45])

---

[38]) Über das Recht der republikanischen Staatshäupter und über den Unterschied dieses Rechts von dem der Monarchen s. Jellinek, System S. 154ff.

[39]) Heilborn, System S. 139ff.; Jellinek, System S. 324.

[40]) Heilborn, System S. 100; Gareis S. 87.

[41]) Jellinek, System S. 326; vgl. auch S. 16 der Abh.

[42]) Daß die Formen des Staatsverkehrs dem zu widersprechen scheinen, und daß in den Staatsverträgen oft die Rede ist von Rechten des Monarchen usw., ändert an dieser Tatsache nichts; vgl. Heilborn, System S. 140; Jellinek, System S. 325.

[43]) vgl. über diese die umfangreichen Ausführungen bei Bonfils S. 354ff.; ferner Gareis S. 109ff.; Heffter S. 429ff.; Martens Bd. 2 S. 15ff.

[44]) Wie Bonfils S. 309ff.; Gareis S. 118ff.; Heffter S. 435ff. und Martens Bd. 2 S. 40ff., 50ff., 60ff. behaupten, obschon sie alle der Ansicht sind, die Gesandten seien nicht Subjekte des Völkerrechts, und obschon Gareis auf S. 87 — wie schon in Anm. 37 auf S. 18 der Abh.

Personenverbände, Handelsgesellschaften, wie die Hansa oder die Englisch-Ostindische Compagnie, die in gewissem Sinne am völkerrechtlichen Verkehr teilgenommen haben, sind dennoch keine völkerrechtlichen Subjekte. Ihre internationalen Geschäfte konnten sie nur unter dem Schutz und der Vertretung desjenigen Staates ausüben, der ihnen durch einen staatsrechtlichen Akt Rechtspersönlichkeit verliehen hatte. Wenn sie selbst Gegenstand völkerrechtlicher Abmachungen unter den Staaten geworden sind, sind dadurch unmittelbar nur die betreffenden Staaten berechtigt wie verpflichtet worden. Sie selbst leiten ihre Rechte aus staatsrechtlichen Akten ab, nicht aus völkerrechtlichen.[46]) [47])

Nach der Behauptung katholischer Schriftsteller ist die römisch-katholische Kirche Subjekt des Völkerrechts. Sie ist nach diesen eine notwendige und naturgemäße Einrichtung, eine besondere Form menschlicher Vergesellschaftung. Sie bildet einen lebenden Organismus und hat eine zentrale Regierung. Und zwar ist sie eine selbstgeschaffene, von jeder Territorialhoheit unabhängige Anstalt, deren Tätigkeit sich über die ganze Welt erstreckt und deren Wirkungskreis unabhängig ist vom Besitze eines Landgebietes.[48])

Die Gewalt, welche diese Kirche hat, ist der des Staates ähnlich. Demnach hat sie wie der Staat eine Souveränetät, deren Ausübung sie delegieren kann; ihre Delegierten haben demgemäß direkte, gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Befugnis. Der Meinung dieser Schriftsteller entsprechend vereinigt die Kirche alle notwendigen Elemente eines Staates in sich. Die Territorien gehören zwar vom politischen Standpunkte aus der weltlichen Gewalt, vom religiösen Standpunkt aber können sie ohne Widerspruch der Kirche angehören.[49])

---

gezeigt — ausdrücklich sagt, nur die Staaten, als die einzigen Subjekte des Völkerrechts, haben solche Ansprüche.

[45]) vgl. Jellinek, System S. 324ff. und in dieser Abh. die Ausführung über die Monarchen.

[46]) vgl. darüber Gareis S. 49; Heffter S. 42, 43, auch Anm. 4 daselbst; Martens Bd. 1 S. 230ff., 320.

[47]) Eine besondere Stellung nahm die Association Internationale du Congo ein. Sie wurde 1884 von den meisten Staaten als unabhängiger Staat anerkannt. Vgl. Gareis S. 49 Anm. 3; Heffter S. 43 Anm. 4 und dort Zitierte. Heute ist der Kongostaat belgische Kolonie.

[48]) So Pasquale Fiore in Le Droit international codifié, ins Französische übersetzt von A. Chrétien, 1890 livre I tit. V art. 437, 469, zitiert nach Bonfils S. 79/80 und Heilborn, System S. 197; ferner A. Chrétien, Principes de Droit international public 1893 chap. I Nr. 77, gleichfalls zitiert nach Bonfils S. 79/80.

[49]) Institutiones juris publici ecclesiastici von Kardinal Soglia, appro-

Nun ist die Kirche im Rechtssinne „sowohl die Gesamtheit derjenigen, welche durch die Taufe den christlichen Glauben bekennen, als auch die Anstalt, welche zur Erhaltung und Ausbreitung des christlichen Glaubens vorhanden ist“.[50]) Sie ist eine Gemeinschaft und hat, wie jede solche Gemeinschaft, ihr Recht.[51])

Trotzdem die Kirche grundsätzlich eine Einheit bildet, hat doch die Verschiedenheit der menschlichen Glaubensauffassung eine Spaltung in verschiedene Kirchen zuwege gebracht. Deren älteste, größte und am straffsten organisierte ist die römisch-katholische Kirche. Sie ist ihrer Auffassung nach die „von Christus gestiftete, von ihm und seinen Nachfolgern regierte Anstalt zur Erlösung der Menschheit. Sie ist rein, sichtbar, katholisch, apostolisch, römisch, unfehlbar, alleinseligmachend“.[52])

Sie ist eine Gemeinschaft, welche die gemeinschaftliche Förderung ihrer Mitglieder in deren überirdischer Bestimmung bezweckt, sie zielt auf das Jenseits ab, im Gegensatz zum modernen Staat, der sich auf das Diesseits beschränkt.[53]) Sie verfügt vor allem, wie der Staat, über eine Organisation und ist insofern dem Staate ähnlich; aber ein wirklicher Staat ist die Kirche nicht.[54]) Unter einem Staate verstehen wir ein auf einem abgegrenzten Gebiete seßhaftes, von einer Obrigkeit beherrschtes Volk.[55])

Dem entspricht die katholische Kirche nicht. Sie verfügt weder über ein abgegrenztes Gebiet noch über ein auf einem solchen seßhaftes Volk. Es entspricht vielmehr ihrem Wesen,

---

biert von Gregor XV. und Pius IX; Cours de diplomatie ecclesiastique, Rome 1899, Typogr. du Vatican, beide zitiert nach Bompard, Le Pape, les Etats et la conférence de la Haye, in Revue de droit international public 1900 Bd. 7 S. 373. Dieselbe Ansicht vertritt auch Imbart Latour S. 80ff.

[50]) Friedberg S. 1.

[51]) Friedberg S. 3; Hinschius in Birkmeyers Enzykl. S. 1430ff.; Stutz in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 901.

[52]) Friedberg S. 163; Hinschius a. a. O. S. 1421; Richter S. 304 u. 305; v. Scherer S. 17; v. Schulte S. 3; Stutz a. a. O. S. 918.

[53]) Stutz S. 904.

[54]) Bonfils S. 200; Heffter S. 96 Anm. 1; Martens Bd. 1 S. 324; Rivier S. 122.

[55]) Jellinek, System S. 21, 32. Es ist hier nicht der Ort, die vielen Definitionen vom Staate aufzuzählen; ähnliche Definitionen wie die hier angegebene, welche den Staat als die Vereinigung der drei Elemente Volk, Gebiet, Staatsgewalt auffassen, s. Anschütz in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 542/43; Bonfils S. 83/84; Heffter S. 44 Anm. 1; Martens Bd. 1 S. 232; vgl. auch Anm. 26 auf S. 17 der Abh.

universal zu sein, ihre Tätigkeit erstreckt sich über die ganze Welt und ihre Angehörigen sind Bürger verschiedener Staaten.[56])

Gerade aus diesem letzten Grunde berühren sich Staat und katholische Kirche in ihrem Wirkungskreise, und zwischen beiden besteht hinsichtlich des Grenzgebietes ein unversöhnlicher Gegensatz.[57]) Das Verhältnis zwischen den beiden wurde in den verschiedenen Zeiten verschieden aufgefaßt.[58])

Die katholische Kirche hält noch heute an dem hierarchischen oder theokratischen System fest, nach welchem die geistliche und die weltliche Gewalt eine Einheit bilden zugunsten der Kirche. Nur die katholische Kirche ist die allein wahre und im Staate zugelassene; sie steht als souveräne Macht über den Staaten.[59])

Dieser Gedanke der geistlichen Universalmonarchie kann aber praktisch nicht mehr verwirklicht werden. So wird denn — temporum ratione habita — behauptet, die Kirche stehe, soweit sie mit ihrer Organisation in den Bereich der nationalen öffentlichen Ordnung sich hineinerstreckt, als souveräne Gewalt der Staatsgewalt gegenüber. Die Kirche wird also dem Staate einfach rechtlich nebengeordnet. Auch nach dieser, der sogen. Koordinationstheorie, wie nach dem hierarchischen System hält die Kirche sich für befugt, durch ihren Willen in für den Staat bindender Weise den Umfang und die Grenzen ihrer Gewalt zu bestimmen. Das kanonische Recht entscheidet, was zur Rechtssphäre jeder Gewalt gehört; die Gewalt der Kirche erstreckt sich also so weit, als die Kirche sie ausdehnt. Aus diesem Grunde ist auch diese Theorie zu verwerfen, denn auch sie läuft, wie die hierarchische, auf eine Unterwerfung des Staates unter die Kirche hinaus.[60])

Der moderne Staat dagegen steht auf dem Standpunkt, daß der Staat über der Kirche stehe. Ihm steht die Souveränetät über die Kirchen und die Religionsgesellschaften zu. Ob

---

[56]) Bompard S. 373; derselbe in Le Pape usw. S. 61; Rivier S. 122; Linden S. 46; vgl. auch die in Anm. 48 auf S. 20 der Abh. Zitierten; Liszt S. 44.

[57]) Bonfils S. 464; Heffter S. 96; Stutz S. 904.

[58]) Über die Stellung der Kirche zum Staate s. bei Friedberg S. 71 ff. und 100 ff.; Hinschius S. 1493 ff.; Richter S. 218 ff., 318, 321, 325 ff.; v. Scherer S. 27 ff., 48 ff., 58 ff., 70 ff.; v. Schulte S. 42 ff., 50 ff.; Stutz S. 905 ff.; Martens Bd. 2 S. 105 ff.

[59]) vgl. Friedberg S. 71 Anm. 1, 108 Anm. 1, 2, 3; Hinschius S. 1493/94; Richter S. 233; v. Scherer S. 35 ff., 52, 53 Anm. 12 u. 13; v. Schulte S. 52 u. 55; Stutz S. 905 Anm. 1.

[60]) vgl. Friedberg S. 108 Anm. 1; Hinschius S. 1494; Richter S. 233, 293 Anm. 6, 325 Anm. 2; Stutz S. 906.

nun in einem Staate die Trennung von Kirche und Staat[61]) je nachdem mehr oder weniger ausgesprochen durchgeführt ist, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Belgien, Italien, Frankreich usw., oder ob, wie in Deutschland, das System der staatlichen Kirchenhoheit besteht, nach welchem der Staat sich vorbehält, die Zulassung von Kirchen und Religionsgesellschaften auf seinem Gebiete zu erlauben oder zu verbieten und bei der kirchlichen Verwaltung ein Aufsichts- und Mitwirkungsrecht auszuüben,[62]) auf alle Fälle betrachtet er die Kirche als seiner Gesetzgebung unterworfen; es ist der Staat, der durch sein Recht die Stellung der Kirche im Staate regelt, er bestimmt die Rechte und Privilegien, die er ihr einräumen, und die Beschränkungen, die er ihr auferlegen will.[63])

Dadurch ist ausgeschlossen, daß die katholische Kirche eine Souveränetät habe, wie Fiore, Chrétien und andere behaupten.[64]) Die Souveränetät kommt auch, wie wir gesehen haben, nur der Staatsgewalt zu; sie ist ein staatsrechtlicher, kein religiöser und kein kirchlicher Begriff, mit dem die Beziehung auf ein bestimmtes Territorium als sachliches Objekt der politischen Beherrschung notwendig gegeben ist.[65])

Im Gegensatz dazu liegt es aber, wie wir eben gesehen haben,[66]) im Wesen der Kirche, daß sie universal ist; somit liegt schon begrifflich ein Widerspruch in einer „souveränen Kirche".[67])

Die geistliche Universalmonarchie der Kirche wird auch nicht anerkannt. Die Kirche bildet nicht ein Reich außerhalb der Staaten, sondern sie nimmt ihre rechtlich anerkannte Stellung nur innerhalb der einzelnen Staaten ein, insofern sie die Volksglieder eines Staates zu einer besonderen Gemeinschaft verbindet.[68])

Die Kirche innerhalb des Staates kann erst recht nicht souverän sein, sie unterliegt vielmehr, wie wir gezeigt haben,

---

[61]) vgl. Hinschius S. 1494; v. Schulte S. 52. Die päpstliche Lehre verwirft prinzipiell die Trennung von Kirche und Staat; vgl. v. Scherer S. 50 Anm. 8; Stutz S. 906 Anm. 3; Latour S. 100.

[62]) vgl. Hinschius S. 1494; Richter S. 325 ff.; v. Scherer S. 48; Stutz S. 906.

[63]) Bonfils S. 80; Heffter S. 96 Anm. 1; Martens Bd. 1 S. 324; Linden S. 50/51.

[64]) vgl. S. 20 der Abh.

[65]) vgl. S. 17 ff. der Abh.; ferner Bluntschli, Die rechtliche Unverantwortlichkeit usw. S. 14; Zorn in Annalen Jahrg. 1882 S. 91; Linden S. 13.

[66]) Auf S. 20 der Abh.

[67]) Richter S. 293 Anm. 6.

[68]) Martens Bd. 1 S. 324; Richter S. 293 Anm. 6; Linden S. 50; and. M. ist Friedberg S. 2 u. 161 Anm. 4.

dem Hoheitsrechte des Staates. Es kann auch nicht im Ernst die Rede sein von einer geistlichen Souveränetät neben der weltlichen, denn es gibt im Staate nur eine Souveränetät, die des Staates.[69])

Nicht das Völkerrecht regelt die Beziehungen der katholischen Kirche zu den der einzelnen Staaten, sondern das innerstaatliche Recht eines jeden einzelnen Staates. Die Staaten anerkennen die katholische Kirche nicht als Völkerrechtssubjekt, und es ist daher unseres Erachtens richtig, wenn die Mehrzahl der völkerrechtlichen Schriftsteller der katholischen Kirche die Eigenschaft eines Völkerrechtssubjektes absprechen.[70])

---

[69]) Heffter S. 96 Anm. 1; Richter S. 293 Anm. 6.

[70]) So Bonfils S. 80, 200; Gareis S. 49; Heilborn, System S. 197; Martens Bd. 1 S. 320.

Zweiter Abschnitt.

Spezieller Teil.

§ 4.

Die völkerrechtliche Stellung des Papstes bis zum Untergang des Kirchenstaates.

Der Papst ist Bischof von Rom, Metropolit der römischen Kirchenprovinz, Patriarch des Abendlandes und Oberhaupt der katholischen Kirche. Aus der Gesamtheit der ihm kraft des primatus jurisdictionis und des primatus honoris zustehenden Rechte sei hier vor allem aufgeführt sein Recht, die Kirche den Staaten gegenüber zu vertreten.[1])

Neben dieser Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche war der Papst bis zum Beginn der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts auch weltliches Oberhaupt eines Staates, des Kirchenstaates. Der Kirchenstaat war ein souveräner Staat, ein Subjekt des Völkerrechts.[2]) Der Papst war sein oberstes völkerrechtliches Organ, nicht Souverän, wie die meisten Schriftsteller schreiben,[3]) oder Subjekt des Völkerrechts.[4])[5])

Der Kirchenstaat — patrimonium Petri — war staatsrechtlich eine absolute Wahlmonarchie. Er wurde als ein Stück Kirchengut angesehen, und seine Einnahmen waren dazu

---

[1]) Über den Papst, den primatus jurisdictionis und den primatus honoris vgl. Friedberg S. 180/81 ff.; Hinschius S. 1434; Richter S. 397 ff., 392 ff., 394 ff.; v. Scherer S. 453 ff.; v. Schulte S. 100 ff.; Stutz S. 922/23 ff.

[2]) Durch die Wiener Kongreßakte v. 9. 6. 1815 war der durch die französische Revolution zerstörte Kirchenstaat zum größten Teil wiederhergestellt und seine Souveränetät anerkannt worden; vgl. darüber Richter S. 397; v. Scherer S. 465.

[3]) z. B. Bluntschli S. 14; Bompard S. 370; Bonfils S. 191; Hinschius S 1434; Linden S. 15, 26; Richter S. 396; Zorn in Annalen Jahrg. 1882 S. 91; das Urteil des römischen Appellhofes v. 9. 11. 1882 im Falle Theodoli-Martinucci (s. darüber unten auf S. 47 ff.).

[4]) Wie Rivier S. 122 und Nys S. 501.

[5]) vgl. unsere Ausführungen über die Souveränetät auf S. 17 ff. der Abh.

bestimmt, die Kosten der kirchlichen Verwaltung aufzubringen. Seine Verwaltung war klerikal und patrimonial.[6]) Nicht als Rechtssubjekt galt der Kirchenstaat, er war vielmehr nur das Objekt eines außer ihm stehenden Subjekts, der katholischen Kirche.[7]) Damit stand der Kirchenstaat in grellem Gegensatze zur modernen Auffassung vom Staate.[8]) Der Papst war auch nur mit Hilfe fremder Waffen imstande, seine weltliche Herrschaft gegenüber den Erhebungen seiner Untertanen aufrechtzuerhalten.[9])

Infolge der italienischen Einheitsbewegung verlor er schon in den Jahren 1859 und 1860 Teile seines Gebiets an das Königreich Italien, und als anläßlich des deutsch-französischen Krieges die letzte französische Besatzung Rom verlassen hatte, rückte im September 1870 eine Armee Viktor Emanuels II. in die römischen Provinzen ein. Die päpstlichen Truppen gaben auf Befehl des Papstes[10]) jeden ernstlichen Widerstand auf, und am 20. September wurden von den päpstlichen und italienischen Truppenführern die Bedingungen der Übergabe Roms unterzeichnet.[11])

Wie schon in den Jahren 1859 und 1860 protestierte der Papst auch gegen diese Vorgänge. Noch am 20. September gab der Kardinalstaatssekretär Antonelli diesem Protest gegen die Okkupation Roms gegenüber den beim heiligen Stuhl beglaubigten Gesandten der Mächte Ausdruck.[12]) Der Papst selbst tat am 9. November den Mitgliedern des Kardinalkollegiums gegenüber dasselbe.[13]) Auch sonst protestierte Pius IX. gegen

---

[6]) vgl. Bompard, Le Pape S. 79ff.

[7]) Daher existiert das Veräußerungsverbot, auf das sich jeder Kardinal, vor allem aber auch jeder Papst in einer besonderen Konfirmationsbulle verpflichte (Constitutio Pius IV. Admonet nos suscepti von 1567 und Innocenz IX. Quae ab hac sancta sede von 1591). Wer dem Papste irgendeine Veräußerung von Gebietsteilen nahelegt oder empfiehlt, ja wer nur eine Adresse unterzeichnet, welche den Papst bittet, freiwillig auf die weltliche Herrschaft zu verzichten, wird exkommuniziert. Poenit. Romana v. 6. 10. 1882; vgl. darüber Bompard, Le Pape S. 104 Anm. 1; Friedberg S. 181/82; Richter S. 396 Anm. 3; v. Scherer S. 464 Anm. 3

[8]) D. h. zu der Persönlichkeitstheorie vom Staate; s. Anm. 30 auf S. 17 der Abh.

[9]) Folgende Interventionen fanden statt: Die französische Intervention von 1813 u. 1832; die französische und österreichische Okkupation von 1832 bis 1838; die französische, österreichische, spanische und neapolitanische Intervention von 1849; die österreichische Okkupation der römischen Provinzen von 1849—1859; die Okkupation Roms durch die Franzosen 1849 bis 1866; die Intervention Frankreichs von 1867; vgl. darüber Bompard, Le Pape usw. S. 85—99.

[10]) vgl. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4320.

[11]) vgl. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4319.

[12]) vgl. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4292.

[13]) vgl. Staatsarchiv Bd. 20 S. 4299.

seine Depossedierung und exkommunizierte alle Teilnehmer an derselben, und den gleichen Standpunkt vertrat sein Nachfolger Leo XIII.[14])

An eine Einwilligung des Papstes, an einen Friedensschluß etwa oder an einen förmlichen Verzicht des Papstes auf den Kirchenstaat war also nicht zu denken.

Gleichwohl ist seit jenen Ereignissen der Kirchenstaat untergegangen. Der Widerstand der päpstlichen Truppen war endgültig gebrochen und das ganze Gebiet des Kirchenstaates war in der Macht der italienischen Armee.

Demgegenüber behauptet Soderini,[15]) im Vatikan habe nie eine militärische Okkupation und Depossedierung des Papstes Platz gegriffen, der Papst habe daher heute noch eine weltliche Souveränetät. Auf demselben Standpunkt steht auch Bonghi.[16])

Diese Ansicht ist aber nicht richtig. Denn wenn auch laut der Kapitulationsbedingungen dem Papste die Engelsburg und die leoninische Stadt belassen wurde,[17]) so muß doch betont werden, daß zu einer militärischen Okkupation nicht die Besetzung eines jeden Gebietsteiles erforderlich ist; vielmehr genügt es, daß der Gegner außerstande ist, dem, der das übrige Gebiet besetzt hält, irgendwelchen Widerstand zu leisten.[18]) Das war hier, wie der Papst selbst eingesehen hatte,[19]) durchaus der Fall. Der Vatikan war auch niemals getrennt von Rom, er gehörte im Zeitpunkt der Okkupation zur römischen Provinz. Das Dekret v. 20. 10. 1870 erklärt die ganze römische Provinz als zum italienischen Staatsgebiet gehörend;[20]) die Zirkulardepesche Visconti-Venostas v. 18. 10. 1870 an die italienischen Gesandten im Ausland spricht davon, daß Rom mit Italien vereint sei,[21]) und das Garantiegesetz v. 13. 5. 1871 trifft in den Art. 5 ff. Verfügungen über diese Gebietsteile.[22])

---

[14]) vgl. Resch, Das Papsttum usw. S. 13ff.

[15]) Eduardo Soderini, La sovranita del papa ad esame in occasione della vertenza Theodoli-Martinucci 1882 S. 26/27; hier zitiert nach Brusa S. 122/23 und Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 193.

[16]) In Leone XII ed il Governo italiano, in Nuova antologia v. 1. 1. 1882 S. 21; hier zitiert nach Brusa S. 124.

[17]) vgl. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4319.

[18]) Brusa S. 123ff.; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 193.

[19]) vgl. den Brief des Papstes an den General Kanzler, Kommandeur der päpstlichen Truppen v. 19. 6. 1870 im Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4320.

[20]) s. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4324.

[21]) s. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4303.

[22]) s. Staatsarchiv 1. Supplementband zu Bd. 23 S. 4973.

Damit hat doch wohl Italien erklärt, daß es auch über diese Gebietsteile seine Herrschaft ausgedehnt wissen will.

Dem Papste mangelt somit das Staatsgebiet; es mangelt ihm auch das Staatsvolk, denn seine Gardisten, seine Beamten und seine Diener stehen nicht in einem Verhältnis der Staatsangehörigkeit zu ihm; dieses Verhältnis ist vielmehr ein rein persönliches, ein zivilrechtliches oder moralisches.[23])

Ferner behauptet der Kardinalstaatssekretär Jacobini, der Papst sei weder de jure noch de facto seiner Souveränetät beraubt, und zwar de jure nicht, weil er auf die Souveränetät über Rom und die päpstlichen Provinzen nie verzichtet habe.[24]) Die gleiche Ansicht vertritt Resch; auch er nimmt an, die päpstliche Souveränetät bestehe noch zu Recht, weil der Papst den durch die Depossedierung geschaffenen Zustand weder durch Abdikation oder durch Resignation anerkannt habe. Immerhin sagt Resch von dieser Souveränetät, sie erscheine dermalen als eine „latente“ oder „nicht effektive“.[25])

In dieser Beziehung teilt der Papst, wie Heilborn sagt,[26]) das Schicksal so mancher entthronten Fürsten, welche die neue Ordnung nicht anerkennen. Der Untergang eines Staates, bewirkt durch den Erwerb des Staatsgebiets von seiten eines andern, kann aber nicht nur durch einen Frieden, d. h. durch Willenseinigung erfolgen, sondern auch auf Grund eines einseitigen Rechtsaktes des Staates, der sich einen andern gewaltsam einverleibt. Wenn der Widerstand der feindlichen Truppen endgültig gebrochen und das Gebiet des Besiegten vom Sieger besetzt ist, so steht dem Sieger nichts im Wege, die Gebietsteile in juristisch vollgültiger Weise zu erwerben.[27]) In diesem Falle, der sogen. Eroberung oder debellatio, ist der Eroberer Rechtsnachfolger des entsetzten Souveräns, und zwar nicht infolge einer Willenseinigung, sondern kraft seines eigenen, einseitigen Willens.

Wie sehr die Ansicht Geffckens, es gäbe Fälle, „wo eine solche debellatio als einzige Lösung erscheint“,[28]) den Tatsachen entspricht, zeigt gerade unser Fall.

---

[23]) Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 182; Bompard S. 370; and. A. Resch S. 16/17.

[24]) s. darüber bei Heilborn, System S. 195.

[25]) Resch, Das Papsttum usw. S. 13ff.

[26]) Im System S. 195.

[27]) vgl. Brusa S. 124; Gareis S. 258; Heffter S. 287 u. 390; Heilborn in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 199; Liszt in Birkmeyers Enzykl. S. 1362; Martens Bd. 1 S. 356, Bd. 2 S. 543.

[28]) In Heffter S. 391 Anm. 2.

Geffcken spricht der Eroberung dieselbe Kraft zu hinsichtlich der Übertragung der Rechte wie der Abtretung; aber, so fügt er hinzu, „die moralische Stellung seinen Untertanen gegenüber ist eine verschiedene, bei der Eroberung unterwerfen sich diese einfach der Gewalt, gegen die sie keine Waffen haben, bei der Abtretung sind sie rechtlich gebunden, ihrem neuen Souverän zu gehorchen, weil der alte ausdrücklich seinen Rechten entsagt hat".[29])

Ein derartiger Gebietserwerb ist auch nicht etwa abhängig von der Zustimmung der Bewohner durch ein sogen. Plebiszit.[30])

Immerhin ist ein solches Plebiszit, obgleich juristisch irrelevant und von der Staatenpraxis als nicht erforderlich erachtet, möglich, ja es kann sogar wegen des eben von Geffcken angeführten Mangels der Eroberung wünschenswert sein.[31])

Von diesen Erwägungen ließ sich wohl die italienische Regierung leiten, als sie am 2. 10. 1870 in den eroberten Gebietsteilen ein Plebiszit veranstalten ließ,[32]) das völlig zugunsten einer Vereinigung mit dem Königreich Italien ausfiel und deren Akte am 10. Oktober desselben Jahres dem Könige in feierlichem Aufzuge überreicht wurde.[33])

So stand denn tatsächlich und juristisch nichts mehr im Wege, daß Viktor Emanuel am 2. 10. 1870 durch ein Dekret verfügte, daß von nun an Rom und die römischen Provinzen unveräußerliche Bestandteile des Königreichs Italien bilden.[34])

Die Proteste des Papstes, alle seine Erklärungen, daß der neue Zustand ohne seine Zustimmung erfolgt, und daß er alle seine Rechte gewahrt haben wolle,[35]) haben dem gegenüber keine Wirkung. Der Papst mußte Italien gewähren lassen, er hatte nicht die Mittel, um seinen Protesten den nötigen Nachdruck zu verleihen, seine Proteste stehen daher bloß auf dem Papier.[36])

Gegen diese Ereignisse legte kein Staat Protest ein. Niemand machte auch nur den Versuch, zugunsten des Papstes

---

[29]) In Heffter S. 391 Anm. 2.

[30]) Brusa S. 122; Gareis S. 204; Heffter S. 391 Anm. 2; Rivier S. 152 Anm. 2; Martens Bd. 1 S. 357 und in Anm. 2 daselbst; Liszt in Birkmeyers Enzykl. S. 1362; Heilborn in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 1015.

[31]) Heffter S. 391 Anm. 2 und Rivier S. 460.

[32]) Die Formel für dieses Plebiszit s. im Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4322.

[33]) s. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4323.

[34]) s. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4324.

[35]) s. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4292, 4299, 4305 u. 4330.

[36]) vgl. über den Protest Heilborn in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 1006 und Rivier S. 460.

zu intervenieren. Die Staaten, denen Italien von dem Gang der Geschehnisse sofort Mitteilung machte, nahmen Akt von der Neuerung,[37]) sie unterhielten wie bisher gesandtschaftlichen Verkehr mit Italien und schlossen Verträge mit ihm, alles Beweise ihrer Anerkennung des Königreichs in seinem wirklichen Bestande.[38]) Frankreich und Spanien beglückwünschten Italien sogar zur Vollendung seiner Einheitsbewegung.[39])

Damit ist der Kirchenstaat untergegangen, er ist ausgeschieden aus der internationalen Gemeinschaft, seine völkerrechtliche Persönlichkeit ist erloschen. Der Papst ist von nun an nicht mehr weltlicher Fürst, nicht mehr völkerrechtliches Organ eines völkerrechtlichen Subjekts, sondern nur noch Oberhaupt der katholischen Kirche.[40])

Sollte er entgegen der allgemeinen Regel, daß nur Staaten Subjekte des Völkerrechts sind (s. S. 13 ff.), auch weiterhin völkerrechtliches Organ eines Völkerrechtssubjekts oder gar selbst Völkerrechtssubjekt sein, so müßte nachgewiesen werden entweder, daß die römisch-katholische Kirche, deren Oberhaupt der Papst ist, völkerrechtliches Subjekt ist, oder daß er selbst von den Mächten als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten anerkannt wird.[41])

Daß die katholische Kirche kein völkerrechtliches Subjekt ist, haben wir bereits gesehen;[42]) es handelt sich daher für uns im folgenden nur darum, die zweite Frage zu untersuchen.

§ 5.

Die Stellung des Papstes gegenüber Italien.

I. Bis zum Erlaß des Garantiegesetzes v. 13. 5. 1871.

Solange der Kirchenstaat bestand, war, wie wir schon gesehen haben, der Papst völkerrechtliches Organ eines völkerrechtlichen Subjekts und Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche. Die Staaten unterhielten mit ihm dauernden amtlichen

---

[37]) Die Antworten der Staaten s. in Bompard, Le Pape usw. S. 122 bis 124.

[38]) vgl. Gareis S. 64/65; Heilborn in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 998/99; Martens Bd. 1 S. 272.

[39]) s. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4293, 4296 u. 4307.

[40]) vgl. Bluntschli, Rechtliche Verantwortlichkeit usw. S. 26; Bompard S. 370; Bonfils S. 121, 191; Chrétien S. 284; Goyau S. 591; Heffter S. 96 Anm. 1; Heilborn, System S. 195; derselbe in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 1035; Martens Bd. 1 S. 277; Rivier S. 122; Nys S. 501; Brusa S. 124; Zorn, Jahrb. S. 548, in Annalen S. 91.

[41]) vgl. Heilborn, System S. 201.

[42]) s. S. 20 ff. der Abh.

Verkehr, er empfing und entsandte Gesandte und schloß Konkordate mit den Mächten.

Dieser Verkehr mit dem Papste wurde zum kleinsten Teil mit ihm als Oberhaupt eines weltlichen Staates unterhalten, ja mancher Staat wäre kaum mit dem Oberhaupte des Kirchenstaates in amtliche Beziehungen getreten, wenn es nicht auch Papst gewesen wäre.

Die letztere Eigenschaft war die wichtigere. Die kirchlichen Angelegenheiten waren stets die Hauptsache gewesen. Als Papst entsandte er Gesandte, seine Nuntien waren nicht Repräsentanten des Kirchenstaates, sondern Delegierte der geistlichen Gewalt, ausgerüstet mit Jurisdiktionsgewalt. Die Konkordate bezogen sich inhaltlich nicht auf den Kirchenstaat oder auf das Interesse seiner Staatsangehörigen, sondern behandelten kirchliche Angelegenheiten.[1])

Aber die weltliche Macht wirkte auf die geistliche. Der Papst war eben völkerrechtliches Organ eines völkerrechtlichen Subjekts; es stand nichts im Wege, den Verkehr mit ihm wie den Verkehr zwischen Staat und Staat aufzufassen, und niemand weigerte sich, den Papst seinen weltlichen Machtbefugnissen entsprechend zu behandeln.[2])

Als nun durch die Ereignisse des Jahres 1870 der Kirchenstaat untergegangen war, verpflichtete sich die italienische Regierung, die auswärtigen Verbindlichkeiten, welche die Päpste als weltliche Fürsten eingegangen waren, zu erfüllen und die Staatsanleihen des früheren Kirchenstaates zu verrenten.[3])

Der Papst, der keinen Frieden geschlossen, den neuen Zustand nicht anerkannt, vielmehr dagegen protestiert hatte und alle seine Rechte gewahrt haben wollte,[4]) blieb nach dem Verluste seiner weltlichen Herrschaft im Machtbereich seines Gegners, der sein Gebiet okkupiert hatte.

Dies hatte Italien gewünscht, im eigenen Interesse und aus Rücksicht auf die übrigen katholischen Staaten, und diese Staaten hatten alle dem Papste angeraten, Rom oder Italien nicht zu verlassen.[5])

War schon die Tatsache, daß der Papst in Rom blieb, etwas Ungewöhnliches, so griffen auch die gewöhnlichen Ver-

[1]) Über die päpstlichen Gesandten vgl. S. 53ff. u. 61ff. der Abh.; über die Konkordate S. 64.

[2]) Bluntschli S. 26, 15; Bompard S. 370; Bonfils S. 199; Heilborn in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 1035; derselbe, System S. 198; Nys S. 502.

[3]) Martens Bd. 1 S. 238.

[4]) vgl. Anm. 35 auf S. 29 der Abh.

[5]) s. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4217, 4298, 4302.

hältnisse, wie sie sich darstellen bei der Eroberung eines Gebiets, dessen Fürst nach seiner Entsetzung in diesem Gebiete bleibt, nicht Platz, weil der Papst Oberhaupt der Kirche blieb.[6])

Nun behauptet der Kardinalstaatssekretär Jacobini, auch nach dem Verlust der weltlichen Herrschaft sei der Papst Souverän geblieben, kraft seiner göttlichen Mission und seines apostolischen Amtes, welches er in der ganzen Welt als höchstes Organ ausübe,[7]) und im Anschluß daran sagt Resch, das sei „der einzig und allein und ausschließlich im positiven Völkerrecht begründete Standpunkt".[8])

Auch Latour spricht dem Papste Souveränetät zu, und zwar eine geistliche und eine weltliche. Die erstere ist eine Souveränetät sui generis, die internationale Souveränetät der katholischen Welt; sie ist ein Dogma, auf deren Gebiet der Papst, wenn er ex cathedra spricht, unfehlbar ist.[9])

Die weltliche Souveränetät dagegen ist zwar nicht eine göttliche Institution, aber festgesetzt durch eine besondere Verfügung der göttlichen Vorsehung;[10]) als weltlicher Souverän ist der Papst — immerhin selten vorkommenden — Irrtümern ausgesetzt.[11])

Auch Chrétien ist der Ansicht, daß neben der weltlichen Souveränetät noch eine geistliche existiere. Bis 1870 habe der Papst beide ausgeübt, seither übe er nur noch die letztere aus. Nach Chrétien hat es nichts zu bedeuten, ob die Souveränetät geistlicher oder weltlicher Natur ist, ebenso ist es gleichgültig, daß die päpstliche Souveränetät die einzige geistliche Souveränetät ist. Von Bedeutung ist lediglich, daß beide, die

---

[6]) vgl. Bluntschli S. 7; Bonfils S. 192; Heilborn, System S. 196; Holtzendorff im Handb. Bd. 2 S. 40 Anm. 2; Zorn in Annalen Jahrg. 1882 S. 91.

[7]) s. bei Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 191; vgl. auch S. 28 der Abh.

[8]) Resch S. 25.

[9]) Latour S. 11, 29, 59, 121.

[10]) Nach einer Erklärung Pius IX. im Konsistorium v. 9. 6. 1852; s. darüber Latour S. 29.

[11]) Latour S. 11, 122. Es hält schwer, sich aus Latours Schrift ein klares Bild von seiner Ansicht über die päpstliche Souveränetät zu bilden. Besonders die Frage nach dem Bestehen der weltlichen Gewalt behandelt er widerspruchsvoll. Während er z. B. auf S. 11 sagt, ein Staat allein könne die weltliche Souveränetät des Papstes nicht einschränken ohne die Intervention der übrigen Mächte, und die weltliche Macht des Papstes vermindert und unterdrückt nennt, verherrlicht er auf S. 12 dieselbe weltliche Souveränetät des Papstes, um gleich darauf wieder seine prekäre Lage als Gefangener, der in Rom einen Höheren über sich hat, zu beklagen. Auf S. 132 schreibt er, der 20. 9. 1870 sei ein Ende der weltlichen Macht gewesen, und hofft, dieser Zustand sei ein bloß vorübergehender.

weltliche und die geistliche, untrennbar sind von der internationalen Personenqualität.[12])

Diese geistliche Souveränetät, von der die genannten Schriftsteller schreiben, ist dem Völkerrechte nicht bekannt. Wohl mag es, wie Bluntschli sagt,[13]) eine höchste kirchliche Autorität — summa auctoritas in rebus spiritualibus —, d. h. eine uneigentliche kirchliche Souveränetät geben. Die ist aber begründet im Glauben der katholischen Kirche, und ihre Anerkennung reicht nicht über die katholische Kirche hinaus. Sie ist vor allem kein staats- oder völkerrechtlicher Begriff.[14])

Die wirkliche Souveränetät indessen ist, wie wir schon ausgeführt haben,[15]) ein staatsrechtlicher, kein kirchlicher und kein religiöser Begriff. Nur dem Staate kommt sie zu, nie einer Einzelperson, einem Organ des Staates.[16])

Und die Staatshäupter, die unberechtigterweise oft als Souveräne bezeichnet werden, sind, wie wir ebenfalls gezeigt haben,[17]) nicht Subjekte des Völkerrechts.

Die Ansicht Latours, die Kirche dürfe von niemandem abhängig sein, und der heilige Stuhl müsse, damit er seine geistliche Gewalt auf der ganzen Welt frei, in Sicherheit und in Frieden ausüben könne, unabhängig sein,[18]) mag ebenfalls ein Glaubenssatz der katholischen Kirche sein; dem Völkerrecht gehört dieser Satz nicht an. Das Völkerrecht hat nicht zu untersuchen, ob die Existenz des Kirchenstaates dem Papste und der Kirche nützlich ist oder nicht.

Daß die Staaten nicht der Ansicht sind, die Unabhängigkeit des Papstes könne in nichts anderem bestehen als in der weltlichen Souveränetät der Päpste, der Papst müsse, um besser Papst sein zu können, Fürst sein, und zwar, da er Papst nur als Bischof von Rom ist, Fürst von Rom,[19]) hat ihr Verhalten nach dem Untergang des Kirchenstaates deutlich gezeigt; kein einziger von ihnen hat Schritte unternommen zur Wiederherstellung des Kirchenstaates, kein einziger hat gegen die Vorgänge Protest erhoben.[20])

---

[12]) La Papauté etc., in Revue générale de droit international public Bd. 6 Jahrg. 1899 S. 286/87.

[13]) S. 15ff.

[14]) vgl. Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 181; derselbe in Heffter S. 96 Anm. 1; Zorn in Annalen Jahrg. 1882 S. 91.

[15]) S. 23ff. der Abh.

[16]) s. die Ausführungen auf S. 18ff. der Abh.

[17]) s. S. 17ff. der Abh.

[18]) Latour S. 20.

[19]) Wie Latour auf S. 20 schreibt.

[20]) vgl. Bompard, Le Pape S. 114—116; Ullmann S. 120.

Es bestand also keine völkerrechtliche Verpflichtung, der Kirche oder ihrem Oberhaupte eine völkerrechtlich bevorzugte Stellung einzuräumen;[21]) höchstens könnten politische Gründe einen Staat oder die Staaten überhaupt veranlassen, dem Papste besondere Vorrechte zu gewähren.[22])

Nun behaupten Bluntschli, Bonfils, Heilborn und Rivier: An der Aufrechterhaltung des Verkehrs in kirchlichen Angelegenheiten, wie er vor der Einverleibung des Kirchenstaates mit dem Papste bestanden, haben alle Staaten ein erhebliches Interesse. Wegen der hohen Stellung, die er als Oberhaupt der katholischen Kirche einnehme, könnten es die Staaten nicht gleichgültig ansehen, wenn der Papst italienischer Untertan würde und dadurch in Abhängigkeit von Italien geriete. Die Machtstellung Italiens zu den anderen Mächten wäre dadurch ungehörig verschoben, Italien könnte sich unter dem Deckmantel der kirchlichen Angelegenheiten in die inneren Angelegenheiten der Mächte einmischen, und auf diese Weise würden die Staaten von einem ungeheuren Einflusse Italiens bedroht.

Darauf beruhe die Forderung der päpstlichen Freiheit und der Exemtion des Papstes von jeder besonderen Untertänigkeit unter einen Staat.[23])

Besonders führt in dieser Hinsicht Heilborn aus: Der Verkehr der Staaten mit dem Papste in kirchlichen Angelegenheiten sei älter als das Königreich Italien. Schon während des Bestehens des Kirchenstaates habe dieser Verkehr keinen Zusammenhang gehabt mit der völkerrechtlichen Kompetenz des Oberhauptes des Kirchenstaates, er habe ausschließlich innere Angelegenheiten der betreffenden Staaten zum Gegenstand gehabt, daher sei dieser Verkehr vom Untergang des Kirchenstaates unberührt geblieben, sachlich sei daran nichts geändert worden. Die frühere Auffassung, diesen Verkehr als Verkehr von Staat zu Staat zu betrachten, sei gegenwärtig unmöglich.

Gegen die Einverleibung des Kirchenstaates — fährt Heilborn fort — konnten die Staaten keinen Widerspruch erheben, einen Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten aber, eine Störung ihres bestehenden Verkehrs mit dem Papste brauchten sie nicht zu dulden. Wenn Italien, dem es freistand, den Papst aus Rom auszuweisen, ihn in Rom beließ, so durfte es dem Verkehr des Papstes mit den auswärtigen Staaten nichts in den

---

[21]) Brusa S. 132; Bluntschli S. 27/28, 17ff.; Heilborn, System S. 197; Esperson zitiert nach Holtzendorffs Jahrb. 4 Jahrg. S. 308.

[22]) vgl. insbesondere Bluntschli S. 27/28.

[23]) vgl. Bluntschli S. 7ff; Bonfils S. 192/93; Heilborn in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 1035; Linden S. 11; Rivier S. 122.

Weg legen, jede Beeinträchtigung dieses Verkehrs wäre vielmehr eine völkerrechtliche Verletzung gegen jeden anderen Staat gewesen.

Daraus habe sich für Italien die völkerrechtliche Pflicht ergeben, die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes für seine Person und für die Ausübung seines geistlichen Amtes anzuerkennen und zu achten.

Nicht dem Papste, sondern den anderen Staaten gegenüber habe Italien diese Pflicht bekommen, und daraus ergäbe sich auch der systematische Gesichtspunkt, daß der Papst das Objekt völkerrechtlicher Ansprüche der Staaten gegen Italien sei.[24])

Dem können wir nicht beipflichten. Wenn Italien einem Staate gegenüber verpflichtet war, so war es Frankreich gegenüber. Mit Napoleon III. hatte es im Jahre 1864 die sogen. Septemberkonvention abgeschlossen. Durch diese hatte Frankreich sich verpflichtet, seine Truppen aus Italien zurückzuziehen, Italien dagegen hatte versprochen, das päpstliche Gebiet zu respektieren, d. h. dasselbe nicht anzugreifen und jeden Angriff von außen auf dasselbe zu hindern.[25])

Als dann nach Garibaldis Angriff auf Rom wiederum eine französische Besatzung nach Rom kam und diese 1870 abberufen wurde, trat die Septemberkonvention wiederum in Kraft und Italien verpflichtete sich aufs neue auf die Abmachungen, die in der Septemberkonvention enthalten waren.[26])

Als darauf die italienischen Truppen in Rom einrückten, erklärte Frankreich, das inzwischen zur Republik geworden war, daß es Italien mit Sympathie gewähren lasse, und daß die Septemberkonvention aufgehoben sei.[27]) Frankreich hatte also auf seine Ansprüche verzichtet, und Italien war seiner Verpflichtung ledig.

Sonst war Italien in keiner Weise verpflichtet. Für Italien bestand vielmehr, ebensowenig wie für jeden anderen Staat, irgendeine Rechtspflicht, dem Papste eine privilegierte Rechtsstellung einzuräumen.[28])

Damit soll nicht geleugnet werden, daß die Staaten ein Interesse daran hatten, wie es dem Papste ergehe, daß es ihnen

---

[24]) Heilborn, System S. 198ff., und zwar hat nach Heilborns Ansicht Italien diese Verpflichtung nur solchen Staaten gegenüber, welche Italien und seinen Besitzstand anerkennen und die Italien anerkennt (a. a. O. S. 198, 200).

[25]) vgl. darüber Bompard, Le Pape S. 165ff.

[26]) s. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4310 u. 4311.

[27]) s. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4293.

[28]) vgl S. 34 der Abh.

nicht gleichgültig sein konnte, wenn der Papst unter den Einfluß Italiens gekommen wäre. Eine völkerrechtliche Pflicht ist aber dadurch nicht geschaffen, wie Heilborn annimmt, und Heilborn schreibt zu Unrecht, jede Beeinträchtigung des Verkehrs der Staaten mit dem Papste in kirchlichen Angelegenheiten wäre eine völkerrechtliche Verletzung gegen jeden anderen Staat gewesen.[29])

Wir behaupten also, es bestand keine völkerrechtliche Verpflichtung, weder dem Papste noch irgendeinem Staate gegenüber, welche Italien veranlaßt hätte, dem Papste eine privilegierte Rechtsstellung einzuräumen.

Eine andere Frage ist, ob Italien etwa aus politischen Gründen den Papst zu privilegieren gedachte, und die ist zu bejahen.

Schon Cavour hatte gehofft, die Verwirklichung des italienischen Einheitsgedankens im Einverständnisse mit dem Papste zu erreichen. Daran mußte ihm naturgemäß viel gelegen sein. Einmal mit Rücksicht auf die Italiener selbst, die, obwohl für den Einheitsgedanken begeistert, doch immerhin Katholiken und als solche Einflüssen von seiten des Papstes auf die Dauer nicht unzugänglich waren.

Dann aber vor allem mit Rücksicht auf das Ausland. Denn wenn der Papst selbst dem Verlust seiner weltlichen Herrschaft zustimmte und über seine künftige Stellung als Oberhaupt der Kirche mit Italien sich abfand, wäre die Lage für Italien sehr erleichtert gewesen. Irgendwelche Versuche von seiten der Mächte, zugunsten des Papstes zu intervenieren, irgendwelche Verwicklungen mit dem Ausland wären dadurch von vornherein ausgeschlossen gewesen.

Daher verhandelte er durch den Senator Pantaleoni mit dem Kardinal Santucci als Vertreter des Papstes. Er wollte den Papst bewegen, auf seine weltliche Herrschaft zu verzichten, und erklärte sich bereit, dem Papste dafür weitgehende Zugeständnisse zu machen. Der Papst ging anfangs auf die Verhandlungen ein, bald aber scheiterten sie an dem energischen Widerstand, den der Kardinalstaatssekretär Antonelli jedem Verzicht auf die weltliche Herrschaft entgegensetzte.[30])

Auch spätere Projekte einer Verständigung, welche die Zustimmung der Mächte voraussahen, scheiterten am Widerstand Antonellis.[31])

---

[29]) Heilborn, System S. 199, 205.

[30]) vgl. über diese Verhandlungen Goffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 164ff.; Bompard, Le Pape S. 186/87.

[31]) vgl. Bompard, Le Pape S. 187.

Nach Cavours Tode erklärte sich Italien immer wieder bereit, mit dem Papste zu verhandeln, ihm Privilegien einzuräumen. Noch kurz vor dem Einmarsch der italienischen Truppen nach Rom sandte Viktor Emanuel den Grafen Ponza di San Martino mit einem Briefe an den Papst, in welchem er ihn bat, die Plätze besetzen zu dürfen, welche für die Sicherheit und Ordnung nötig seien.[32]) Aber auch diesem Anerbieten, wie allen früheren und späteren gegenüber, verhielt sich der Papst ablehnend.

Obschon Italien durch diese Haltung des Papstes sich in die Unmöglichkeit versetzt sah, die Einwilligung des Papstes zu erhalten, erklärte es immer und immer wieder, daß es die geistliche Stellung des Kirchenhauptes in keiner Weise angreifen werde.

Am 29. 8. 1870 versicherte Visconti-Venosta, der italienische Minister des Auswärtigen, in einem Zirkularschreiben an die italienischen Gesandten im Ausland, daß Italien bereit sei, mit dem Ausland zu verhandeln über die Lage des Papstes, unter Festhalten an den Grundlagen, die es früher angeboten hatte.[33])

Im Einverleibungsdekret v. 2. 10. 1870[34]) erkannte Italien dem Papste Vorrechte zu.

Nach der Einnahme Roms erließ Visconti-Venosta am 18. 10. 1870 ein Rundschreiben an die italienischen Gesandten im Ausland. Darin versichert er, daß die katholische Welt durch die Herbeiführung der italienischen Einheit nicht bedroht sei in ihrem Glauben. Er erklärt, daß die hohe Stellung, die der heilige Vater einnimmt, in keiner Weise gemindert sein solle, daß sein souveräner Charakter, seine Präeminenz vor den übrigen katholischen Fürsten, die Immunität und die Zivilliste ihm garantiert sein sollen. Seine Paläste und seine Residenz sollen das Privileg der Exterritorialität genießen; die Ausübung seiner geistlichen Tätigkeit soll ihm garantiert werden durch die freie ungehinderte Verbindung mit den Gläubigen, durch die Nuntiaturen, die er auch weiterhin bei den Mächten haben soll, und durch die Vertreter der Mächte bei ihm, ferner in Italien durch die Trennung von Kirche und Staat.[34])

Das tat Italien aus Gründen der politischen Klugheit, um seine Herrschaft in Rom zu befestigen und um die katho-

---

[32]) vgl. die Instruktion des Ministerpräsidenten Lanza an den Grafen Ponza di San Martino im Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4315.

[33]) Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4290.

[34]) s. diese Zirkulardepesche im Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4303.

lischen Mächte zu beruhigen, daß die Unabhängigkeit des Papstes in geistlichen Dingen nicht angetastet werden solle.[35]) Nicht als Erfüllung einer völkerrechtlichen Pflicht tat Italien das; es ist daher unrichtig, wenn Heilborn behauptet, an dem Bestehen der völkerrechtlichen Pflicht — von der wir auf S. 34ff. gesprochen — sei nicht zu zweifeln, „da Italien sie ausdrücklich anerkannt habe im Zirkularschreiben Visconti-Venostas v. 18. 10. 1870".[36])

Gleichfalls unrichtig ist die Behauptung Geffckens, die Zirkulardepesche Visconti-Venostas wie die Rede Lanzas nach der Besitznahme Roms „stellen es außer Zweifel, daß Italien die volle Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes in seinem geistlichen Wirkungskreis zu sichern nicht nur als moralische Pflicht für sich anerkannt hat, sondern auch als Pflicht gegen alle Staaten, welche ein Interesse an dieser Unabhängigkeit haben".[37])

Durch dieses Zirkular hatte sich Italien, wie früher schon, bereit erklärt, mit den Mächten ein Abkommen zu treffen über die Stellung des Papstes, und hatte den Inhalt der Zugeständnisse, die es zu gewähren gewillt war, bekannt gegeben.

Die Mächte gingen aber nicht darauf ein. Teils begnügten sie sich damit, daß Italien versicherte, der Papst werde in der Ausübung seiner geistlichen Gewalt unabhängig sein;[38]) einen Vertrag mit Italien gingen sie aber nicht ein, denn einmal wollte der Papst selbst von einem solchen nichts wissen, und dann wollten die Staaten auch nicht die Verantwortung für die Ausführung eines derartigen Abkommens übernehmen.[39])

Eine völkerrechtliche Verpflichtung ist also nicht zustande gekommen, obwohl Italien geneigt war, eine solche einzugehen.[40]) Es ist daher nicht richtig, wenn Heilborn ausführt, die Erfüllung des in der Zirkulardepesche enthaltenen Versprechens könnte Italien nur den Staaten gegenüber verweigern, welche sie damals zurückgewiesen oder ihren Verzicht auf jene Ansprüche erklärt hätten; „das ist unseres Wissens nicht geschehen,

---

[35]) vgl. Bompard S. 375; Brusa S. 145; Bonfils S. 193; Geffcken in Heffter S. 96 Anm. 1.

[36]) Heilborn im System S. 198, 211; derselbe in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 1035.

[37]) Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 201/02; dieselbe Ansicht vertreten Linden S. 35 und Rivier S. 135.

[38]) vgl. Bompard, Le Pape S. 123ff.

[39]) Brusa S. 125; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 170; Ullmann S. 121; Nys S. 501; Rivier S. 123.

[40]) Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 170; derselbe in Heffter S. 96 Anm. 1; Rivier S. 123.

vielmehr haben die Staaten keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie solche Ansprüche nicht geltend machen wollen".[41])

Das italienische Ministerium hat vielmehr des öfteren erklärt, es habe sich wohl bemüht, den Wünschen der katholischen Staaten Genugtuung zu verschaffen, habe aber nie eine internationale Verpflichtung irgendwelcher Art eingegangen.[42])

Brusa trifft unseres Erachtens das Richtige, wenn er sagt, das Zirkular habe bloß den Wert eines Aktes der Exekutivgewalt, um zu zeigen, was die Regierung im Sinne habe, die gesetzgebende Gewalt Italiens sei dadurch nicht gebunden, und dieses Zirkular verliere nach der Promulgation des Garantiegesetzes seine Kraft, soweit es diesem widerspricht.[43])

Auf die Zirkulardepesche Visconti-Venostas antwortete der Kardinalstaatssekretär Antonelli in einem Zirkularschreiben an die päpstlichen diplomatischen Vertreter im Ausland am 8. 11. 1870. Darin kritisiert er die Auslassungen Visconti-Venostas über die Unabhängigkeit des Papstes und erklärt, man dürfe den Versprechungen Italiens keinen Glauben schenken. Die dem Papste angebotenen Garantien hält er für nicht genügend; er sagt von ihnen: eine Autorität, die lebt und geübt wird kraft einer Billigung und die infolgedessen vom guten Willen oder von der Laune dessen abhängt, der sie gewährt, hat kein eigenes Leben und kann ihren Einfluß nicht ausbreiten über die Grenzen hinaus, die ihr auferlegt und zugebilligt sind durch ihre innerlichen und äußerlichen Bedingungen. Nun weiß ein jeder, daß das Oberhaupt der Kirche einer eigenen, nie versagenden Autorität bedarf, damit die Ausübung seiner geistlichen Gewalt durch nichts gebunden und zu keiner Zeit unterbrochen sei. Daraus folgt, daß was für eine Garantie man ihm auch geben will, diese Garantie immer illusorisch bleibt, wenn sie einem Souverän oder einer Souveränetät unterworfen ist. Zum Schluß erklärt Antonelli, daß der heilige Vater, getreu seinen Pflichten, seinen Eiden, seinen Versprechungen und der Stimme seines Gewissens gehorchend, sich beständig und mit allen verfügbaren Mitteln dem widersetzen werde, daß der bestehende Zustand durch die Mächte Europas sanktioniert werde.[44])

Damit war also jede Verständigung mit dem Papste ausgeschlossen, und ein völkerrechtliches Abkommen war, wie wir gesehen haben, auch nicht möglich. So ging denn Italien von

---

[41]) Heilborn, System S. 198.
[42]) vgl. Bompard, Le Pape S. 190.
[43]) Brusa S. 129.
[44]) s. die Depesche im Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4330.

sich aus vor und erließ am 13. 5. 1871 das Gesetz: sulle prerogative del Sommo Pontifice e della Santa Sede, e sulle relazione del Stato colla chiesa, das sogen. Garantiegesetz.[45] [46]

II. Das Garantiegesetz v. 13. 5. 1871.

A. Rechtliche Natur des Garantiegesetzes.

Das Garantiegesetz hatte zum Zweck einerseits die Verwirklichung des Cavourschen Programms von der „freien Kirche im freien Staate", andererseits die Ausführung des Gedankens, dem Papst, dessen weltliche Herrschaft man vernichtet hatte, die freie Ausübung seiner geistlichen Tätigkeit zu sichern, im eigenen Interesse Italiens wie mit Rücksicht auf den Papst und das katholische Ausland.[1])

Es ist mit Zustimmung des Senates und der Abgeordnetenkammer vom König sanktioniert und verkündet worden als Staatsgesetz.

Es nennt sich selbst Gesetz[2]) und ist ein einseitig von der gesetzgebenden Gewalt Italiens erlassenes Gesetz. Es ist ein staatsrechtlicher, einseitiger Akt, ein Bestandteil des innerstaatlichen Rechts der italienischen Monarchie.[3])

Als Staatsgesetz bedarf es nicht der Anerkennung einzelner, vor allem nicht der Anerkennung durch den Papst. Es hat diese Anerkennung nicht vorgesehen[4]) und bestimmt auch nichts

---

[45]) s. dasselbe im Staatsarchiv Supplementband zu Bd. 23 u. 24 Nr. 4973.

[46]) Der Vorschlag Bluntschlis, eine Vereinbarung aller oder doch der mächtigsten christlichen Staaten über die näheren Bedingungen und die Fassung der dem Papste zu erteilenden Privilegien zu treffen, diese Übereinkunft dem Papste bei der Papstwahl — ähnlich wie früher die Kaiserproklamation den römischen Kaisern — vorzulegen und die staatliche Anerkennung des Papstes von seiner Zustimmung zu dieser Vereinbarung abhängig zu machen (s. Bluntschli S. 28), ist niemals ernstlich in Erwägung gezogen worden, denn diese Idee wäre unausführbar; vgl. Bonfils S. 197; Bompard, Le Pape S. 217 ff.; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 173.

[1]) Bompard S. 375; derselbe in Le Pape S. 189; Bonfils S. 193/94; Bluntschli S. 7; Geffcken in Heffter S. 96 Anm. 1; Resch S. 112; Zorn in Preuß. Jahrb. Bd. 42 S. 546.

[2]) s. Art. 19.

[3]) Bompard, Le Pape S. 189; Bonfils S. 196; Brusa S. 126/27; Bulmerincq S. 260, 289; Linden S. 35; Geffcken in Heffter S. 96 Anm. 1; derselbe in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 172; Heilborn, System S. 208, 210; derselbe in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 1036; Zorn in Preuß. Jahrb. Bd. 42 S. 546.

[4]) Heilborn, System S. 208.

darüber, was eine Anerkennung des Papstes zur Folge haben würde.[5] [6])

Die Behauptung Holtzendorffs, das Garantiegesetz sei materiell eine Konkordatsofferte an den Papst unter Offenhaltung der Frist, bis zu welcher er seinen Beitritt erklären wolle, ein in Form des Gesetzes gemachtes Angebot,[7]) trifft daher nicht zu. Dasselbe gilt von Geffckens Ansicht, das Garantiegesetz sei insofern eine lex imperfecta, als der Papst es nicht angenommen habe,[8]) und von der Meinung Brusas, damit das Gesetz in allen seinen Bestandteilen komplett wäre, wäre nötig die Annahme von seiten dessen, für den es gemacht wurde.[9]) [10])

Im Gegensatz zu früheren Projekten der italienischen Regierung[11]) sieht es aber auch nicht die Anerkennung oder die Mitwirkung der Mächte voraus.[12])

Aus der Tatsache, daß die Mächte die durch Einverleibung Roms einerseits und durch das Garantiegesetz andererseits geschaffene Lage tatsächlich angenommen haben, auf eine völkerrechtliche Anerkennung des Garantiegesetzes zu schließen[13])

---

[5]) Linden S. 34/35.

[6]) Pius IX. hat schon in einer Enzyklika v. 15. 5. 1871 das Garantiegesetz zurückgewiesen und erklärt, daß er es nie anerkennen werde; dasselbe hat er getan in einer Allokution, gehalten im geheimen Konsistorium v. 27. 10. 1871; s. Staatsarchiv Supplementband zu Bd. 23 u. 24 Nr. 4974 und 4975. Immerhin bedient sich der heilige Stuhl mit Ausnahme der Dotation fast aller Rechte, welche ihm das Garantiegesetz verliehen hat; vgl. Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 187 und Heilborn, System S. 208.

[7]) Im Jahrb. 4. Jahrg. S. 318/19.

[8]) In Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 201.

[9]) Brusa S. 14.

[10]) Auch Resch bestreitet dem Garantiegesetz den völkerrechtlichen Charakter, zieht aber daraus, daß es vom Papste nicht angenommen wurde, den unrichtigen Schluß, daß es die auf völkerrechtlicher Stellung beruhenden Rechte und Pflichten des Papsttums um kein Atom schmälern und um kein Atom vermehren könne; vgl. S. 37 a. a. O.

[11]) vgl. S. 36ff. der Abh.

[12]) In der Kammersitzung v. 18. 3. 1871 wurde von Mancini ein Artikel vorgeschlagen, demzufolge die Bestimmungen des Garantiegesetzes nicht Gegenstand internationaler Verpflichtungen werden könnten. Dieser Artikel — wie auch eine in gleichem Sinne eingebrachte Tagesordnung — wurde abgelehnt, weil die Regierung sich das Recht vorbehalten wollte, solche Vereinbarungen einzugehen. Die Regierung erklärte aber ausdrücklich, daß das Garantiegesetz ein einseitiges Staatsgesetz sei, und sie verpflichtete sich, jeden Vertrag, der die rechtliche Lage des Papstes ändert oder sich auf seine Rechte bezieht, dem Parlamente vorzulegen, obgleich die italienische Verfassung es nicht erfordert; vgl. Bompard, Le Pape S. 190; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 170; Bonfils S. 196.

[13]) So Holtzendorff im Jahrb. 4. Jahrg. S. 313/14; vgl. auch derselbe im Handb. Bd. 1 S. 116.

und zu behaupten, die Bestimmungen des Garantiegesetzes seien usu et consuetudine zu Völkerrechtssätzen geworden,[14]) geht daher nicht an.[15])

Italien hat sich durch das Garantiegesetz auch nicht etwa den fremden Mächten gegenüber verpflichtet, die Unabhängigkeit des Papstes sicherzustellen, wie Gareis und Liszt annehmen.[16])

Die italienische Regierung war, wie schon gezeigt wurde, gewillt, ein Abkommen mit den Mächten zu treffen; der Gedanke war aber wegen der ablehnenden Haltung des Papstes und wegen der Passivität der Mächte unausführbar, und Italien blieb gar nichts anderes übrig, als auf dem Wege einseitiger, staatlicher Gesetzgebung vorzugehen.

Das Garantiegesetz hat auch keine internationale Servitut begründet, wie Soderini annimmt, denn abgesehen davon, daß ein nationales Gesetz wohl kaum eine internationale Servitut begründen könnte,[17]) könnte eine solche nur auf unvordenklichen Besitz oder auf Vertrag beruhen; davon liegt aber hier keines vor.[18])

Bezeichnungen wie die, das Garantiegesetz sei ein supernationales[19]) oder ein extranationales,[20]) haben keinen juristischen Wert, derartige Gesetze gibt es nicht.[21])

Wenn Bonghi das Gesetz ein feierliches, öffentliches Versprechen nennt,[22]) so hat das so wenig juristischen Wert wie die Ansicht Geffckens, das Garantiegesetz sei seinem Wesen nach eine gegen alle katholischen Staaten übernommene Verbindlichkeit.[23])

Man muß vielmehr all diesen Meinungen gegenüber streng daran festhalten, daß das Garantiegesetz ein einseitiges, von der gesetzgebenden Gewalt Italiens erlassenes Gesetz ist, und als solches ist es Bestandteil des innerstaatlichen Rechts der italienischen Monarchie.[24])

Daraus folgt einmal, daß Italien jederzeit von sich aus das

---

[14]) So Bonfils S. 197.
[15]) Brusa S. 138; Linden S. 33.
[16]) Gareis S. 49; Liszt S. 44.
[17]) Brusa S. 137; s. auch S. 3ff. der Abh.; daher spricht wohl Bonghi von einer nationalen Servitut!
[18]) Brusa S. 131; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 193.
[19]) Als solches bezeichnete das Gesetz Visconti-Venosta in der Sitzung der Deputiertenkammer v. 22. 4. 1871.
[20]) vgl. Brusa S. 137.
[21]) s. S. 4ff. der Abh.
[22]) s. bei Brusa S. 138.
[23]) in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 201.
[24]) vgl. S. 40 Anm. 3 der Abh.

Garantiegesetz gemäß den Vorschriften seines innerstaatlichen Staatsrechts revidieren, modifizieren oder aufheben kann.[25])

Wenn Geffcken dazu sagt: formell sei Italien dazu berechtigt, weil das Garantiegesetz ein einseitiger Akt der italienischen Gesetzgebung ist, dem Wesen nach sei das Garantiegesetz eine gegen alle katholischen Nationen übernommene Verbindlichkeit,[26]) so macht er andeutungsweise einen Vorbehalt, den Heilborn offen ausspricht. Er gibt nämlich zu, daß Italien das Garantiegesetz aufheben könne, sagt aber, dadurch bleibe die völkerrechtliche Verpflichtung Italiens unverändert fortbestehen.[27])

Daß eine derartige völkerrechtliche Verpflichtung Italiens niemals existierte und auch von Italien niemals anerkannt wurde, haben wir schon auf S. 35ff. ausgeführt; wir weisen daher auch diesen Vorbehalt Heilborns als auf falschen Voraussetzungen beruhend zurück.

Holtzendorff bestreitet der italienischen Regierung direkt das Recht, das Garantiegesetz aufzuheben; er führt aus: die italienische Gesetzgebung würde ohne weiteres nicht berechtigt sein, einseitig und ohne zwingende Umstände einen von den Mächten anerkannten, die Persönlichkeit und Unverletzlichkeit des katholischen Kirchenhauptes verbürgenden Zustand zu verändern.[28])

Diese Ansicht ist die Konsequenz aus der Behauptung Holtzendorffs, die wir auf S. 41 zurückgewiesen haben; wir verwerfen demgemäß wie die Voraussetzung, so auch die Folgerung.

Was die Ansicht Bonfils betrifft, es sei klar, daß wenn der Papst Rom verlasse, jeder Staat, der ihm eine Zufluchtsstätte gewähren würde, ähnliche Bestimmungen wie die des Garantiegesetzes treffen müsse,[29]) so kann davon nach unseren Ausführungen keine Rede sein.[30])

Daraus, daß das Garantiegesetz ein rein einseitiger Akt, ein Gesetz des italienischen Staates ist, folgt aber — was weit wichtiger ist —, das Garantiegesetz kann wohl die Stellung des Papstes zu Italien regeln, darüber hinaus aber kann es nichts normieren, es ist in seiner unmittelbaren Wirkung auf das Ge-

---

[25]) Brusa S. 144.
[26]) In Heffter S. 96 Anm. 1; vgl. auch Anm. 23 S. 42 der Abh.
[27]) In System S. 211; in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 1036.
[28]) Im Handb. des Völkerrechts Bd. 1 S. 116.
[29]) Bonfils S. 197.
[30]) vgl. S. 35 u. 42 der Abh.

biet des Königreichs Italien beschränkt, es kann also nicht Quelle völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein.[31])

B. Inhalt des Garantiegesetzes.[1])

Das Garantiegesetz besteht aus zwei Titeln, deren erster von den Prärogativen des Papstes und des heiligen Stuhles, der zweite von den Beziehungen des Staates zur Kirche handelt.

Der zweite Titel, der bloß Fragen des italienischen Kirchenrechts berührt, kommt für uns nicht in Betracht, wohl aber der erste.

Diesen ersten Teil können wir seinem Inhalte nach in zwei Gruppen einteilen. Die erste behandelt in den Art. 1, 2, 3, 5 die Privilegien, welche der Person des Papstes gewährt sind, die zweite Gruppe enthält in den übrigen Artikeln diejenigen Bestimmungen, welche die Freiheit des Papstes in der Ausübung seines geistlichen Amtes und die Unabhängigkeit des heiligen Stuhles sicherstellen sollen.

Erstens: Die wichtigste Bestimmung ist in Art. 3 enthalten; sie lautet: „Die italienische Regierung gewährt dem Papste innerhalb des Königreichs die souveränen Ehren und hält die Ehrenvorzüge aufrecht, welche ihm von den katholischen Souveränen zugestanden werden".

Damit hat nach Holtzendorff Italien dem Papste Souveränetät zuerkannt, denn er schreibt: „Der Kardinalpunkt des Gesetzes liegt in der Anerkennung der persönlichen Souveränetät des Papstes".[2])

Ihm gegenüber behauptet Bonfils, kein Artikel des Garantiegesetzes räume dem Papste ausdrücklich den Charakter eines Souveräns im eigentlichen Sinne ein. Bonghi, der Berichterstatter des Gesetzes, habe in der Sitzung v. 18. 2. 1871 vielmehr ausdrücklich erklärt, die Eigenschaft eines wirklichen Souveräns sei dem Papste zu verweigern, weil es unannehmbare Folgen, wie das Recht der Gerichtsbarkeit und das Recht, Bündnisse einzugehen, nach sich ziehe.[3])

---

[31]) s. die Ausführungen auf S. 4 der Abh.; vgl. Linden S. 37.

[1]) vgl. darüber besonders Bompard, Le Pape S. 191ff.; Bonfils S. 194ff.; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 172ff.; Holtzendorff im Jahrb. 4. Jahrg. S. 303ff.; Imbart Latour S. 142ff.; Zorn in Preuß. Jahrb. Bd. 42 S. 546ff.

[2]) Im Jahrb. 4. Jahrg. S. 313; freilich nennt er auf S. 303 a. a. O. diese Souveränetät eine fiktive, wie auch Zorn in Preuß. Jahrb. 42 Bd. S. 547 von einer Quasisouveränetät spricht.

[3]) Bonfils S. 194; vgl. auch Bompard, Le Pape S. 192.

Derselbe Bonghi hat ferner, wie Brusa schreibt,[4]) den Ausspruch getan, der Papst habe den Titel eines Souveräns, wie andere Leute den eines Marquis haben. Das Garantiegesetz habe ihm den Titel verliehen, daher sei er ihm nicht abzustreiten; dasselbe Gesetz habe zum Glück aber auch genau gesagt, welches die Rechte sind, die sich an diesen Titel Souverän anknüpfen, so daß es nicht nötig sei, die Grundsätze des öffentlichen Rechts herbeizuziehen, um sie zu bestimmen.

Nun ist, wie wir schon wiederholt ausgeführt haben,[5]) die Souveränetät eine Eigenschaft der Staatsgewalt. Sie setzt also voraus die Existenz eines Staates, d. h. eines auf einem abgegrenzten Gebiete seßhaften, von einer Obrigkeit beherrschten Volkes.[6])

Ein Staat in Verbindung mit dem Papste existiert aber nicht, denn der Kirchenstaat, dessen weltliches Oberhaupt der Papst war, ist untergegangen,[7]) und die katholische Kirche ist kein Staat.[8])

Der Papst besitzt aber weder ein Volk[9]) noch ein Territorium, das haben wir schon früher ausgeführt, und der Art. 5 des Garantiegesetzes spricht, wie wir gleich sehen werden, nur davon, daß der Papst einen Nießbrauch an den Palästen im Vatikan und Lateran habe.[10])

Von einer Souveränetät des Papstes kann also schon aus dem Grunde keine Rede sein, weil ein begriffliches Substrat der Souveränetät, der Staat, nicht vorhanden ist.[11])

Auch vom Standpunkt derjenigen Schriftsteller, die wie Bluntschli, Gareis, Heffter, Martens und Rivier dem Staatsoberhaupt den Charakter der Souveränetät zuerkennen — welchen Standpunkt wir auf S. 17 ff. verworfen haben —, kann von einer Souveränetät des Papstes nicht mehr die Rede sein, denn auch diese Schriftsteller erklären das Staatsoberhaupt

---

[4]) In Revue de droit international et de législation comparée Bd. 15 1884 S. 121.

[5]) vgl. z. B. S. 17 der Abh.

[6]) vgl. über den Staat Jellineck, System S. 21, 22 und auf S. 21 Anm. 55 der Abh. angeführt.

[7]) s. S. 30 der Abh.

[8]) s. S. 21/22 der Abh.

[9]) Die Behauptung Soderinis, der Papst habe wirkliche Untertanen, weil Geburts- und Todesanzeigen von den Zivilstandsbeamten Roms auf Grund eines im Vatikan angefertigten Zertifikats ohne staatliche Kontrolle angenommen werden, diese Untertanen seien daher päpstliche und italienische Untertanen, ist nicht richtig; vgl. Bompard S. 370; Brusa S. 134 und 35; ferner das S. 28 und Anm. 23 daselbst Zitierte der Abh.

[10]) s. unten S. 49 ff. der Abh.

[11]) Ähnlich Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 181.

nur zum Souverän, weil diese Person die gesamte Staatsgewalt in ihren Händen vereinigt;[12]) das trifft aber beim Papste nicht mehr zu.

Die Souveränetät ist ferner, wie wir gleichfalls gesehen haben, die oberste, nur sich selbst bestimmende Macht.[13]) Es ist daher auch aus diesem Grunde ausgeschlossen, daß der Papst Souverän sei. Das spricht klar und deutlich der Kardinalstaatssekretär Antonelli aus, wenn er in seiner Antwort auf die Depesche Visconti-Venostas v. 18. 10. 1870 schreibt: „Eine Autorität, die lebt und geübt wird kraft einer Bewilligung und infolgedessen vom guten Willen oder der Laune dessen abhängt, der sie gewährt, hat kein eigenes Leben und kann ihren Einfluß nicht ausbreiten über die Grenzen hinaus, die ihr auferlegt und zugebilligt sind durch ihre innerlichen und äußerlichen Bedingungen".[14])

Dasselbe sagt Brusa treffend, wenn er schreibt: Vom Momente an, da die Macht des Papstes ihren Ausfluß aus einem Gesetze des italienischen Staates nehmen muß, kann man nicht leicht zugeben, daß der Papst im Vatikan politischer Souverän geblieben sei.[15])

Das Garantiegesetz wollte also nicht nur nicht dem Papste Souveränetät einräumen, wie Bonghi sagt,[16]) es hat ihm nicht nur nicht den Charakter der Souveränetät zugestanden, wie Bonfils schreibt,[17]) es war vielmehr aus den eben angeführten Gründen unseres Erachtens gar nicht in der Lage, das zu tun.[18]) [19])

Art. 1 lautet: „Die Person des Papstes ist heilig und unverletzbar".

Damit soll gesagt sein, daß die Person des Papstes jeder Strafgerichtsbarkeit des italienischen Staates entzogen ist; der Papst kann also vom Strafrichter nicht zur Verantwortung gezogen werden.[20])

Geffcken nimmt an, daß auf Grund dieses Artikels in Verbindung mit Art. 7 der Papst auch hinsichtlich seiner privat-

---

[12]) s. S. 16 der Abh.
[13]) Laband Bd. 1 S. 54, 58, 59; vgl. ferner Anm. 25 auf S. 17 der Abh.
[14]) s. Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4331.
[15]) In Revue de droit international et de législation comparée Bd. 15 1883 S. 120.
[16]) S. 45 der Abh.
[17]) S. 44 der Abh.
[18]) vgl. auch Linden S. 37.
[19]) Über die Souveränetät des Papstes s. auch S. 33 der Abh.
[20]) vgl. Bompard, Le Pape S. 193/94; Bonfils S. 194; Bluntschli S. 19; Heilborn, System S. 209.

rechtlichen Verhältnisse der Jurisdiktion Italiens nicht unterstellt sei; er schreibt nämlich[21]): Im Gegensatz zu einem anderen Fürsten, z. B. dem König von Italien, der nicht persönlich belangt werden, dessen Zivilliste aber zur Zahlung verurteilt werden könne, könne der Papst nicht vor Gericht geladen werden, sondern auch eine Vollstreckung eines Urteils gegen ihn oder seine Beamten, sofern sie sich in seiner Residenz befinden, sei nach Art. 7 unmöglich, also könne auch kein Urteil ausgesprochen werden.

Diese Ansicht, daß der Papst in zivilrechtlichen Streitigkeiten der Jurisdiktion Italiens nicht unterstehe, findet eine Stütze in einer Erklärung, die Ministerpräsident Lanza bei der Beratung des Gesetzes abgab. Er sagte nämlich: „Das Ministerium betrachtet den Papst als eine Person, auf welche in keiner Weise irgendeine Bestimmung unseres inneren Rechts angewendet werden kann, als ein internationales Wesen, das von keinem Staate abhängen darf und das folglich keiner Jurisdiktion unterstellt werden darf".[22])

Gleichfalls bei der Beratung des Gesetzes wurde aber bestimmt hervorgehoben, der Papst unterstehe hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Verbindlichkeiten den italienischen Gerichten.[23])

Seit dem Verlust seiner Herrschaft über ein Territorium hat der Papst keine Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten mehr, und im Garantiegesetz suchen wir vergebens nach einer Bestimmung des Inhalts, daß Italien auf die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen über den Papst verzichte, oder daß der Papst eine derartige Gerichtsbarkeit habe.[24])

Tatsächlich haben sich denn auch die römischen Zivilgerichte als zuständig erklärt in zivilrechtlichen Streitigkeiten des Papstes. Der römische Appellhof ging in seiner Entscheidung im Falle Theodoli-Martinucci v. 9. 11. 1882[25]) von folgenden

---

[21]) In Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 174/75.

[22]) s. bei Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 173 u. 194.

[23]) Bonfils S. 194. Auf eine Anfrage Mancinis antwortete der Berichterstatter, man habe aus dem 1. Entw. des Gesetzes eine Bestimmung gestrichen des Inhalts: „der Papst ist befreit von der Gerichtsbarkeit des Staates", weil er ihr unterworfen bleibe hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Verbindlichkeiten. Hinsichtlich der Form der Akte sollen die Gerichte italienisches Recht anwenden — locus regit actum —, hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit des Papstes sollen sie seine Nationalität in Betracht ziehen; Bompard, Le Pape S. 196; vgl. auch die Äußerung Bonghis auf S. 44 der Abh.

[24]) Bonfils S. 194; Brusa S. 129, 134; Bompard S. 370.

[25]) Vincenzo-Martinucci, Unterfurier und zeitweilig beauftragt mit den Obliegenheiten des Architekts in den vatikanischen Palästen, war im März 1879 von seiner Stellung entlassen werden. Er war nicht

Erwägungen aus: Der Papst hat durch die Einverleibung des Kirchenstaats seine frühere politische Souveränetät verloren, hat also keine Jurisdiktion mehr auf dem Gebiete weltlichen, sowohl öffentlichen wie privaten Rechts. Das Garantiegesetz, das ihm für die freie Ausübung seiner religiösen Autorität persönliche Immunitäten verlieh, hat ihm nur eine Souveränetät der Ehren zuerkannt. Die staatlichen Gerichte sind daher kompetent, zu erkennen „di interessi civili in confronto di cholui che sovrientende ai civili ed economici rapporti della sede pontifica".

Es ist richtig, wenn Geffcken und Latour schreiben, wenn der Papst der Jurisdiktion Italiens unterstehe, sei er schlechter gestellt als die bei ihm beglaubigten Gesandten.[26])

Das hat aber seine guten Gründe. Denn diese Gesandten unterstehen hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Verbindlichkeiten zwar nicht den italienischen Gerichten, dafür aber der Gerichtsbarkeit ihres Absendestaates. Der Papst nun hat, wie wir gesehen haben, mit dem Untergange des Kirchenstaates seine Ge-

---

zufrieden mit einer Jahrespension, die 1880 seiner Mutter ausbezahlt wurde, und behauptete, die päpstliche Verwaltung schulde ihm beträchtliche Summen. Er verlangte daher von Msgr. Theodoli, Majordomus seiner Heiligkeit und Präfekt der Apostolischen Paläste, 15218 Lire 54 cts. als Entschädigung für die Dienste, die er als Lehrer und Leiter der vatikanischen Feuerwehr geleistet, und außerdem verlangte er vom Kardinalstaatssekretär und Verwalter der Güter des heiligen Stuhles, Kardinal Jacobini, 17875 Lire für gewisse Arbeiten, die er anläßlich des Konklaves und als Architekt des Vatikans ausgeführt hatte. Leo XIII. hatte durch ein motu proprio vom 25. 5. 1882 im Vatikan zwei richterliche Kommissionen eingesetzt, jede aus drei Mitgliedern der Prälatur bestehend, vom Papste ernannt. Der Papst hatte verfügt, daß an diese Kommissionen als erste und zweite Instanz sich jedermann wenden kann und soll, der behauptet, Rechtsansprüche gegen den päpstlichen Hofstaat zu haben. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten der beiden Kommissionen sollen sie in dritter Instanz als vereinigte Kammern urteilen unter dem Vorsitz des Generalauditors der apostolischen Kammer. Ihre Urteile sollen vollstreckbar sein und sollen alle Wirkungen von Urteilen nach sich ziehen, ausgenommen im Falle eines gegenteiligen Entscheides des Papstes. Anfangs Juli, als Martinucci über die Verzögerungen, die sein Begehren vor der vatikanischen Kommission erlitt, ungeduldig wurde, machte er seine Ansprüche vor dem Zivilgericht Roms geltend. Das Gericht verwarf zu gleicher Zeit — durch Urteil v. 16. 8. 1882 — die präjudizielle Einrede der Inkompetenz, die vom Verteidiger vorgeb acht wurde, und das vom Kläger beantragte Kreuzverhör (um auf gewisse auf sein Begehren bezügliche Tatsachen besonderen Nachdruck zu legen). So entging Mangels eines Beweises von seiten des Klägers der Beklagte jeder Verurteilung. Der Appellhof bestätigte durch Entscheid v. 9. 11. dieses Urteil in allen Punkten; s. Brusa S. 113ff.; Bonfils S. 194; Bompard S. 370; derselbe in Le Pape S. 194ff.; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 193 nennt dieses Erkenntnis „eine Verletzung des Garantiegesetzes".

[26]) Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 176. 194; Latour S. 144/45.

richtsbarkeit eingebüßt, und das Garantiegesetz hat ihm kein Recht der Gerichtsbarkeit eingeräumt. Die Gläubiger der päpstlichen Kasse würden also, wenn nicht die italienischen Gerichte sich kompetent erklärten, jeden gerichtlichen Schutzes und Beistandes gegen den Papst bar sein.[27])

Art. 2 zieht die Konsequenzen aus Art. 1 und stellt die Person des Papstes unter den besonderen Schutz des Strafrechts, ähnlich der Person des Königs von Italien.[28])

Von Art. 3 war schon die Rede, an dieser Stelle müssen wir nur noch kurz auf Abs. 2 dieses Artikels eingehen, der lautet: „Der Papst hat die Macht, die herkömmliche Anzahl von Wachen für seine Person und zur Bewachung der Paläste zu halten, ohne Beeinträchtigung der Pflichten, welche aus den Gesetzen des Königreichs für solche Wachen sich ergeben".

Wir haben aber gezeigt, daß daraus nicht gefolgert werden darf, der Papst habe „Untertanen".[29])

Der Artikel bestimmt überdies genau, daß die päpstlichen Gardisten nicht befreit sind von den Verpflichtungen, welche ihnen die italienischen Gesetze auferlegen. Die Gardisten unterstehen der italienischen Gerichtsbarkeit, der italienischen Militärpflicht, und es sind auch schon Angehörige der Garden zur Geschworenenpflicht herangezogen worden.[30])

Art. 4 setzt zugunsten des Vatikans eine jährliche Rente von 3225000 Lire aus und regelt die Bestimmungen und die näheren Bedingungen dieser Dotation.[31])

Art. 5 lautet: „Der Papst fährt fort, abgesehen von der in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Dotation, die apostolischen Paläste im Vatikan und Lateran mit allen Gebäuden, Gärten und allen Zubehörden und ebenso die Villa von Castell Gandolfo mit allen Zubehörden zu genießen".

Abs. 2 erklärt die bezeichneten Paläste für unveräußerlich, tax- und steuerfrei und für nicht expropriierbar.

Wir haben früher gezeigt, daß Italien schon durch das Einverleibungsdekret v. 2. 10. 1870[32]) und durch die Zirkulardepesche Visconti-Venostas v. 18. 10. 1870[33]) kundgetan hat, daß es seine

---

[27]) vgl. Bonfils S. 194; Bompard, Le Pape S. 195/96.
[28]) vgl. darüber Bompard, Le Pape S. 196ff. und Latour S. 145ff.
[29]) s. S. 47, speziell Anm. 23 der Abh.
[30]) Bompard S. 371; derselbe in Le Pape S. 201; Latour S. 149.
[31]) s. darüber Bompard, Le Pape S. 210ff.; Latour S. 156ff.; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 178 und die Kritik an dieser Art der Dotation bei Geffcken a. a. O. S. 188/89.
[32]) Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4324.
[33]) Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4303.

Herrschaft über ganz Italien, ohne jede Ausnahme, ausgedehnt wissen wollte.[34])

Dieser Art. 5 nun, durch den Italien sich das Recht beilegt, dem Papste den Genuß einiger auf italienischem Boden belegener Grundstücke zu überlassen und die Bedingungen dieses Genusses zu bestimmen, beweist aufs neue mit aller Deutlichkeit, daß Italien seine Souveränetät auch über dieses Gebiet förmlich sanktioniert hat, daß Italien die einzige souveräne Gewalt im Lande ist.[35])

Das Garantiegesetz hat also dem Papste hinsichtlich des Territoriums des Vatikans Gebietshoheit weder gelassen noch gegeben, es hat auch nicht etwa erklärt, daß die päpstlichen Paläste von der italienischen Staatshoheit befreit sein sollen; es hat vielmehr dem Papste diese Paläste und Gärten nur zu dauernder Nutznießung überlassen.[36])

Daß diese Tatsache, daß der Papst über kein Staatsgebiet mehr verfügt, für die Frage nach seiner Souveränetät sehr wichtig ist, haben wir schon gesehen.[37])

Zweitens: Art. 9 garantiert die Freiheit der Ausübung aller Funktionen der geistlichen Tätigkeit des Papstes in Rom.

Art. 12 die Freiheit seines Verkehrs mit allen Bischöfen der Welt; das Postamt, der Telegraph und die Kuriere des Papstes genießen besondere Vorrechte.

Art. 6 sichert die persönliche Freiheit der Kardinäle während der Erledigung des heiligen Stuhles.

Art. 10 spricht die Unverantwortlichkeit der römischen Geistlichen hinsichtlich ihrer Amtstätigkeit aus.

Art. 13 befreit die Seminarien und die katholischen Erziehungsanstalten in Rom von jeder staatlichen Einmischung.

Sehr wichtig ist Art. 7, welcher lautet: „Kein Beamter der Staatsautorität und kein Agent der öffentlichen Macht darf in Ausübung seiner Amtsbefugnis in die Paläste oder die gewöhnliche Residenz oder den zeitweiligen Aufenthalt des Papstes, noch in das Versammlungslokal eines Konklaves oder ökumenischen Konzils eingreifen, außer mit Erlaubnis des Papstes, des Konklaves oder des Konzils".

Dadurch sollen nach den Erklärungen der italienischen Regierung die päpstlichen Paläste eine Immunität genießen, welche

---

[34]) s. S. 27 der Abh.; vgl. auch Bompard S. 370.

[35]) Brusa S. 124; Bompard, Le Pape S. 192.

[36]) Bonfils S. 194; Brusa S. 124; Geffcken in Heffter S. 96 Anm. 1; Zorn in Preuß. Jahrb. Bd. 42 S. 547.

[37]) s. S. 45ff. der Abh.

verglichen werden kann mit der Immunität, welche die Residenz eines fremden Fürsten oder Gesandten beschützt.[38])

Ein Asylrecht sollte nach den Erklärungen Visconti-Venostas und Lanzas dadurch dem Papste nicht geschaffen werden. Eine ausdrückliche Negation desselben wurde in das Garantiegesetz nur deswegen nicht aufgenommen, um die katholische Welt nicht glauben zu machen, Italien wolle eine Hintertür offen lassen, um die Freiheit des Papstes doch zu beschränken. Dem Papste zuzutrauen, daß er sich weigere, einen Verbrecher auszuliefern, wäre unanständig, und wenn es doch geschähe, wäre das ein Mißbrauch, dem gegenüber die Regierung schon Mittel finden würde, ihre Rechte zu wahren.[39])

Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Aufstand oder ein Krieg gegen Italien entstünde, um die weltliche Macht des Papstes wiederherzustellen, und der Papst diesen Aufstand oder Krieg mit Geld unterstützte oder der Vatikan der Mittelpunkt dieser Bewegung würde. Dann würde Italien im Interesse seiner Selbsterhaltung und Verteidigung diesem Privileg zuwiderhandeln.[40])[41])

Die eben angeführte Erklärung Lanzas betrachtet Holtzendorff als von großer Bedeutung für das Völkerrecht. Er zieht nämlich daraus, daß Italien sich an das Garantiegesetz im einzelnen nur so lange halten will, als der Papst ein dem friedlichen Nebeneinanderbestehen entsprechendes Verhalten beobachtet, den Schluß, daß Italien sich nicht hinreichend sicher hinter das Garantiegesetz verschanzen könne, falls der Papst mit außeritalienischen Regierungen Feindseligkeiten unternimmt. Nach Holtzendorff ist daher Italien verpflichtet, in demselben Maße, als es sich seinen eigenen Schutz bei der Durchführung des

---

[38]) vgl. Bompard, Le Pape S. 201.

[39]) vgl. diese Erklärungen in Bompard, Le Pape S. 202; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 175; Holtzendorff im Jahrb. Bd. 4 S. 318.

[40]) Bompard, Le Pape S. 202; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 175; Holtzendorff im Jahrb. 4. Jahrg. S. 318; ähnlich Bonfils S. 201.

[41]) Geffcken a. a. O.; Holtzendorff a. a. O. und Heilborn (System S. 206) glauben, die Erklärung Lanzas könne nur heißen, in diesem Falle würde Italien wegen Verletzung einer allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtung das Garantiegesetz ad hoc revidieren. Dies deshalb, weil die genannten Schriftsteller in dem Garantiegesetz eine den Mächten gegenüber übernommene Verbindlichkeit sehen. Wir haben das auf S. 43ff. aber zurückgewiesen, und demgemäß kann Italien unseres Erachtens unter den angegebenen Voraussetzungen nach seinem Belieben vorgehen, es kann also auch ohne weiteres den Vatikan besetzen und den Papst gefangen nehmen, wie z. B. Bluntschli S. 12 annimmt.

Garantiegesetzes vorbehalten hat, von den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zum Schutze der ihm befreundeten Regierungen in Fällen internationaler Verwicklung Gebrauch zu machen.[42])

Nun ist aber dieser Vorbehalt, von dem Lanza sprach, selbstverständlich;[43]) er gilt nicht nur, weil Lanza ihn gemacht hat, und dieser selbe Vorbehalt gilt auch — und zwar ebenfalls selbstverständlich — zur Sicherung fremder Staaten. Auch sie können verlangen, daß der Papst seine Immunität nicht dazu mißbrauche, um aus einem sicheren Asyl heraus Aufstände oder Kriege gegen sie zu unterstützen.[44])

Der Papst ist der italienischen Regierung persönlich erreichbar, ihre staatliche Herrschaft erstreckt sich auch über das Gebiet des Vatikans, und Italien ist daher auch verantwortlich für alle Akte, die sich auf seinem Territorium vollziehen.[45])

Bluntschli und Zorn vertreten daher unseres Erachtens mit Recht die Ansicht, Italien habe das Recht und vor allem die Pflicht, den Papst zur Verantwortung zu ziehen für feindliche Handlungen gegenüber fremden Staaten, und wenn es die Pflicht nicht erfülle, werde es dritten Staaten gegenüber selbst verantwortlich.[46])

Anderer Ansicht ist Heilborn. Er sagt, Italien habe sich seiner Pflicht gemäß der Herrschaft über den Papst begeben, und damit habe es auch die Verantwortlichkeit für den Papst abgelehnt. Von Italien könne höchstens verlangt werden Verhinderung vorauszusehender bezw. weiterer Feindseligkeiten durch Ausweisung; jeder sonstige Befehl oder Zwang gegen den Papst sei unstatthaft.[47])

Diese Ansicht, die auch Geffcken, Liszt und Martens[48]) vertreten, gründet sich aber auf die Voraussetzung, Italien habe sich seiner Herrschaft über den Papst begeben, auf eine Voraussetzung, die, wie wir sehen werden,[49]) nicht zutrifft.

Heilborn geht überdies noch von der Ansicht aus, daß Italien sich seiner Herrschaft über den Papst begeben habe, sei seine völkerrechtliche Pflicht gewesen, eine Ansicht, die wir schon früher zurückgewiesen haben.[50])

---

[42]) Im Jahrb. 4. Jahrg. S. 319/20.
[43]) Bompard, Le Pape S. 201; Bluntschli S. 12.
[44]) Bluntschil S. 21.
[45]) Zorn, Preuß. Jahrb. Bd. 42 S. 548.
[46]) Bluntschli S. 12ff., 840; Zorn, Preuß. Jahrb. Bd. 42 S. 548.
[47]) System S. 205ff.
[48]) Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 174; Liszt S. 44; Martens Bd. 2 S. 117 tritt für eine beschränkte Verantwortlichkeit ein.
[49]) s. S. 59ff. der Abh.
[50]) s. S. 35 der Abh.

Heilborn bemerkt noch als Einschränkung seiner Ansicht, dieser Zustand — daß Italien die Verantwortlichkeit abgelehnt habe — sei nur unter einer Bedingung haltbar: der Papst müsse sich entsprechend verhalten.[51])

Bei der ganzen Frage nach der Verantwortlichkeit Italiens für Handlungen des Papstes handelt es sich aber gerade darum, zu wissen, was dann, wenn der Papst sich nicht „entsprechend verhält“ ?![52])

Eine äußerst wichtige Bestimmung ist die des Art. 11, welche folgendermaßen lautet: „Die Gesandten fremder Mächte bei dem heiligen Stuhle genießen in dem Königreich alle Vorrechte und Immunitäten, welche nach Völkerrecht den diplomatischen Agenten gebühren.

Beleidigungen gegen dieselben werden ebenso bestraft wie Beleidigungen der bei der italienischen Regierung beglaubigten Gesandten.

Den Gesandten seiner Heiligkeit bei fremden Regierungen werden dieselben Vorrechte und Immunitäten in dem Königreiche zugesichert, wie sie nach dem Gebrauch auf der Hinreise, am Aufenthaltsorte und bei der Rückkehr den staatlichen Diplomaten zukommen“.

Bis zum Untergang des Kirchenstaates entsandte und empfing der Papst Gesandte, mehr in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche denn als Oberhaupt des Kirchenstaates.[53]) Wie wir gesehen haben, wollte Italien die Tätigkeit des Papstes als kirchliches Oberhaupt nicht stören, und daher wollte es vor allem auch den gesandtschaftlichen Verkehr des Papstes mit den Mächten unberührt lassen.[54])

Seit der Papst nicht mehr Oberhaupt eines Staates war, war er eben gar nicht mehr in der Lage, gesandtschaftlichen Verkehr mit den Mächten zu unterhalten.

Ihm fehlt seither zur aktiven Gesandtschaftsfähigkeit, wie Heilborn sagt, die causa, der Auftrag zur Erledigung äußerer Staatsangelegenheiten. Er hat daher keinen Anspruch auf Gewährung der völkerrechtlichen Privilegien an seine Gesandten,

---

[51]) System S. 207.

[52]) Bonfils meint hinsichtlich der Verantwortlichkeit, diese Frage sei für die Praxis ohne Bedeutung, denn da der Papst keine materielle Gewalt besitze, könne er nur durch seine Enzykliken, Bullen usw. wirken. In einem solchen Falle könne die angegriffene Regierung die Veröffentlichung untersagen, die Abschriften beschlagnahmen und die Verbreiter der Schriften bestrafen (S. 201/02).

[53]) vgl. S. 31 und unten S. 61 ff. der Abh.

[54]) vgl. Bonfils S. 198 Anm. 1.

und er kann seine Gesandten, abgesehen von den kirchlichen Zucht- und Strafmitteln, auch nicht zur Verantwortung ziehen.[55])

Auch die passive Gesandtschaftsfähigkeit fehlt ihm, denn er ist nach Verlust seines Staatsgebietes gar nicht mehr imstande, den Abgesandten der Staaten die diplomatischen Vorrechte, die ihnen gebühren, einzuräumen.[56])

Diese Vorrechte kann den Gesandten nur diejenige Macht gewährleisten, der die Gebietshoheit zusteht, also Italien.[57])

In Art. 11 des Garantiegesetzes hat nun Italien erklärt, daß es den Gesandten des Papstes, solange sie sich auf italienischem Boden aufhalten, die üblichen Vorrechte und Immunitäten gewähren werde (Abs. 3), und in Abs. 1 u. 2 gewährt es den Gesandten der Mächte beim Papst dieselbe Rechtsstellung.

Damit hat Italien indirekt erklärt, daß es den gesandtschaftlichen Verkehr des Papstes mit den Mächten nicht hindern werde, und hat die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Verkehrs geschaffen.

Der Papst kann aber Gesandte nur empfangen, die Mächte können solche nur an ihn entsenden, weil Italien die Voraussetzung der Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen hat.[58])

Das hat das Garantiegesetz getan, mehr nicht. Es hat also nicht etwa geschaffen das Recht des Papstes, Gesandte zu entsenden und zu empfangen, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Es ist daher ungenau, wenn Bonfils und Rivier sagen, das Garantiegesetz habe dem Papste das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zuerkannt,[59]) und wenn Zorn schreibt, das heutige päpstliche Gesandtschaftsrecht habe seine rechtliche Basis in Art. 11 des Garantiegesetzes.[60])

Es ist ferner nicht richtig, wenn Bonfils behauptet, diese Bestimmung berühre die Beziehungen des Paptes zu den Mächten unmittelbar und trage daher wirklich internationalen Charakter.[61])

Das Garantiegesetz ist vielmehr, wie wir gesehen haben, italienisches Staatsgesetz und kann als solches kein internationales Recht schaffen. Über das Gebiet des Königreichs Italien hinaus

---

[55]) Heilborn, System S. 204; s. auch S. 61 der Abh.

[56]) Bonfils S. 197; Geffcken in Heffter S. 96 Anm. 1; derselbe in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 181; Heilborn, System S. 202, 204/05; Holtzendorff, Jahrb. Bd. 4 S. 313.

[57]) Bonfils S. 197; Bompard, Le Pape S. 203/04.

[58]) Geffcken in Heffter S. 96 Anm. 1; derselbe in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 181; Brusa S. 124.

[59]) Bonfils S. 197; Rivier S. 124.

[60]) In Annalen Jahrg. 1882 S. 92.

[61]) Bonfils S. 197.

kann es gar nicht wirken. Es kann also wohl bestimmen, daß der italienische Staat dem Papste nichts in den Weg lege, wenn er Gesandte an die Staaten schicken will, es kann ferner, wie es das in Abs. 3 des Art. 11 getan hat, erklären, welche Rechtsstellung er solchen Gesandten des Papstes gewähren will, *solange sie sich auf italienischem Boden aufhalten.*

Darüber hinaus aber kann es nichts bestimmen, so vor allem also nicht, daß ein Staat verpflichtet sei, einen Gesandten vom Papste zu empfangen, ihm also das aktive Gesandtschaftsrecht zugestehen müsse, und welche Rechtsstellung er einem solchen Gesandten einzuräumen habe.[62])

Und andrerseits kann das Garantiegesetz nicht bestimmen, daß ein Staat den Papst als fähig betrachten müsse, Gesandte zu empfangen. Es bestimmt vielmehr nur, wie Italien, wenn ein Staat das tut, sich zu solchen Gesandten stellen will (Abs. 1 u. 2).

Das Garantiegesetz regelt also in Art. 11 die Beziehungen des Papstes zu den Staaten nicht unmittelbar, nur mittelbar; es schafft also kein Völkerrecht.

Dieser Artikel ist für das Völkerrecht nur insofern von Bedeutung, als die Staaten daraus ersehen können, daß Italien dem Papste die Möglichkeit läßt, gesandtschaftlichen Verkehr mit ihnen zu unterhalten. Ferner liefert dieser Artikel einen Beweis, daß völkerrechtliche Normen über die Vorrechte und Immunitäten der diplomatischen Agenten bestehen, denn Art. 11 bezieht sich auf solche.[63])

Den beim Papste beglaubigten Gesandten der Mächte wohnt nicht, wie *Holtzendorff* glaubt,[64]) eine *doppelte Exterritorialität* inne, dem Papste gegenüber, bei dem sie beglaubigt sind, und dem Könige von Italien gegenüber, auf dessen Gebiet sie sich aufhalten.

Der Papst ist ja, wie wir schon gesehen haben, gar nicht imstande, ihnen irgendwelche diplomatischen Vorrechte einzuräumen, seit er kein Staatsgebiet mehr hat; er kann nicht auf seine Gerichtsbarkeit verzichten, weil er gar keine hat. Die beim Papste beglaubigten Gesandten sind daher nur gegenüber dem italienischen Staate exterritorial, weil er ihnen in Art. 11 des Garantiegesetzes dieses Recht einräumt.[65])

Weil Italien den beim Papste beglaubigten Gesandten der Mächte die diplomatischen Vorrechte einräumt, hat auch Italien

---

[62]) s. unten S. 62 der Abh.

[63]) vgl. S. 4 der Abh.

[64]) Im Jahrb. 4. Jahrg. S. 309.

[65]) vgl. *Geffcken* in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 178; *Heilborn*, System S. 202/03.

den Anspruch auf Bestrafung eines Gesandten seitens des Absendestaates, nicht etwa der Papst, und umgekehrt ist auch Italien, nicht der Papst, den dritten Staaten gegenüber verantwortlich für die Handlungen der beim Papste beglaubigten Gesandten, in demselben Maße wie für die beim Quirinal beglaubigten Gesandten.[66])

Wie schon gezeigt wurde, wollte Italien den Papst in der Ausübung seiner Tätigkeit als geistliches Oberhaupt der Kirche unbehindert lassen, es wollte die Ausübung seiner geistlichen Gewalt sicherstellen. Esperson vertritt daher die Ansicht, die beim Papste beglaubigten Gesandten dürfen sich nicht in weltliche Angelegenheiten, besonders nicht in die des Königs von Italien zu fremden Mächten einmischen.[67]) Dem schließt sich auch Heilborn an, indem er schreibt: Der Verkehr des Papstes mit den Mächten habe schon während des Bestehens des Kirchenstaates hauptsächlich kirchliche Angelegenheiten zum Gegenstand gehabt, und seit dem Untergang der weltlichen Macht des Papstes und der Anerkennung Italiens durch die Mächte sei es unzulässig, über Fragen der auswärtigen Politik mit dem Papste zu verhandeln, der Verkehr könne vom Standpunkte des Völkerrechts und für Italien nur innerstaatliche Verhältnisse der betreffenden Staaten zum Gegenstand haben.[68])

Heilborn vertritt ferner die Ansicht, nur solche Staaten, welche das Königreich Italien und seinen Besitzstand anerkennen und die wiederum von Italien anerkannt werden, können amtlichen Verkehr mit dem Papste unterhalten.[69]) Auch Holtzendorff sagt, der italienische Staat habe darüber zu befinden, wer Gesandte an den Papst abordnen dürfe.[70])

Dem tritt Geffcken entgegen, indem er sagt, das passive Gesandtschaftsrecht sei dem Papste bedingungslos gewährt, d. h. nur mit den Vorbehalten, welche das Völkerrecht den bei der Regierung beglaubigten Gesandten gegenüber anerkennt.[71])

---

[66]) Heilborn, System S. 203, 210; Holtzendorff im Jahrb. 4. Jahrg. S. 309.

[67]) Pietro Esperson in seinem Diritto diplomatico e giurisdizione internationale maritima col commento delle dispositioni delle Legge Italiana del 13 maggio 1871 sulle relazione della Santa Sede colle Potenze straniere, Torino 1872, zitiert von Holtzendorff im Jahrb. 4. Jahrg. S. 308, woselbst auf S. 310 Holtzendorff sich der hier angegebenen Ansicht Espersons anschließt.

[68]) Heilborn, System S. 198/99; vgl. auch S. 34 ff. der Abh.

[69]) Heilborn, System S. 198, 200.

[70]) Im Jahrb. 4. Jahrg. S. 308.

[71]) In Holtzendorffs Handb. Bd. 2. S. 178.

Darin geht Geffcken unseres Erachtens zu weit, denn dem Vorhandensein einer gegenständlichen Schranke der Tätigkeit der beim Papste beglaubigten Gesandten stimmen wir auch zu. Der Einschränkung aber, die Heilborn und Holtzendorff machen, können wir, soviel sie auch für sich haben mag,[72]) nicht beitreten. Denn sie setzt, wie Heilborn selbst sagt,[73]) voraus, daß die Staaten völkerrechtliche Ansprüche auf Gewährung der diplomatischen Privilegien an ihre Gesandten beim Papste haben. Das Vorhandensein irgendeiner völkerrechtlichen Verpflichtung Italiens den Staaten gegenüber haben wir schon bestritten.[74])

Sodann hat das Garantiegesetz doch in erster Linie den Zweck, dem Papst ungehinderte Ausübung seiner geistlichen Tätigkeit zu sichern, und die wäre doch durch eine Auslegung des Gesetzes im Sinne Heilborns und Holtzendorffs zu sehr eingeschränkt.[75])

III. Die Stellung des Papstes gegenüber Italien auf Grund des Garantiegesetzes v. 13. 5. 1871.

Aus unseren Erörterungen über den Inhalt des Garantiegesetzes geht hervor, daß der Papst dadurch nicht zum Staatsoberhaupt, zum „Souverän" erklärt ist, seine Person wird von seiten Italiens in gewissen Beziehungen lediglich wie ein Staatsoberhaupt behandelt.[1])

Daß das Garantiegesetz dem Papste eine Souveränetät gar nicht verleihen konnte, haben wir schon bei Besprechung des Art. 3 gesehen.

Hätte der Papst wirklich Souveränetät, so hätte er, wie Geffcken richtig sagt, alle diese Rechte aus eigener Kraft, und es wäre ganz unnötig, daß ihm das Garantiegesetz im Gebiete Italiens Unverletzlichkeit, königliche Ehren usw. ausdrücklich zuerkennt.[2])

---

[72]) vgl. z. B. Linden S. 56/57.

[73]) vgl. System S. 201.

[74]) vgl. S. 35 ff. der Abh.; vgl. auch Bompard S. 204; ferner die Ansichten Espersons und Carnazza-Armaris bei Bonfils S. 198.

[75]) Über weitere, weniger wichtige Fragen, zu denen das Garantiegesetz Anlaß gibt, vgl. Heilborn, System S. 210 und Holtzendorff im Jahrb. 4. Jahrg. S. 310–313.

[1]) vgl. Bompard S. 375; derselbe in Le Pape S. 192; Bonfils S. 194; Brusa S. 117, 121; Bluntschli S. 14; Geffcken in Heffter S. 96 Anm. 1; derselbe in Holtzendorffs Handb. Bd. 2. S. 181.

[2]) In Holtzendorffs Handb. Bd. 2. S. 181; vgl. auch S. 46 der Abh.

Nun aber hat der Papst alle diese Rechte nur kraft eines italienischen Gesetzes und nur für das Gebiet Italiens; alle diese Vorrechte gebühren ihm nur so lange, als das Garantiegesetz von Italien aufrechterhalten wird.[3])

Nach Geffcken, Heilborn, Zorn, Bonfils, Liszt ist der Papst gegenüber Italien exterritorial, er steht permanent wie ein sonst zeitweilig im Königreich weilender fremder Souverän oder ein bei der Regierung beglaubigter Gesandter, der italienische Staat hat auf die Geltendmachung seiner Staatshoheit über die Person des Papstes verzichtet, daher ist der Papst gegenüber Italien exterritorial.[4])

Geffcken geht davon aus, daß die päpstliche Residenz exterritorial sei, denn nur die Exterritorialität verleihe nach heutigem Recht das Privileg, jeden Akt staatlicher Autorität auszuschließen. Da aber die Exemtion des Wohnsitzes nur um der Person willen, die darin weilt, gegeben sei, sei der Papst exterritorial.[5])

Diese Voraussetzung Geffckens trifft aber gar nicht zu, wir haben vielmehr auf S. 47 ff. ausgeführt, daß Italien ganz im Gegenteil gar nicht gewillt ist, jeden Akt staatlicher Autorität über den Papst auszuschließen.

Die triftigste Begründung für ihre Ansichten finden indessen Geffcken und Heilborn nicht im Garantiegesetze selbst, sondern in folgender Erklärung, die Ministerpräsident Lanza bei der Beratung des Gesetzes abgab:

„Das Ministerium betrachtet den Papst als eine Person, auf welche in keiner Weise irgendeine Bestimmung unseres inneren Rechts angewendet werden kann, als ein internationales Wesen, das von keinem Staate abhängen darf und folglich keiner Jurisdiktion unterstellt werden darf".[6])

Wir haben schon auf S. 47 ff. gezeigt, daß entgegen dieser Erklärung gleichfalls bei der Beratung des Gesetzes erklärt wurde, daß der Papst hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Verbindlichkeiten der Jurisdiktion Italiens unterstehe, und daß auch die italienischen Gerichte für zivilrechtliche Streitigkeiten des Papstes ihre Kompetenz ausgesprochen haben.

---

[3]) Brusa S. 124/25, 134; Holtzendorff im Jahrb. 4. Jahrg. S. 308 (Esperson).

[4]) Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2. S. 194, 196; Heilborn in Kohlers Enzykl. Bd. 2. S. 1035; derselbe in System S. 205; Zorn in Preuß. Jahrb. Bd. 42 S. 547; derselbe in Annalen Jahrg. 1882 S. 91/92; Bonfils S. 199; Liszt S. 43; Gareis S. 49.

[5]) In Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 194.

[6]) s. Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2. S. 173, 194; Heilborn, System S. 205; vgl. auch S. 47 der Abh.

Und Bonghi, der Berichterstatter des Gesetzes, hat in der Sitzung vom 31. Januar dahin sich geäußert: Der Entwurf der Regierung hat dem Papste eine Stellung außerhalb des Staates angewiesen, woraus große Schwierigkeiten, besonders hinsichtlich der Konsequenzen der Exterritorialität entstehen würden. Der Kommissionsentwurf gibt dem Papste seine Stellung innerhalb des Staates; hätte er die nicht, so wäre er nirgends und hätte folglich überhaupt kein Gebiet.[7])

Die staatliche Hoheit Italiens erstreckt sich denn auch auf das Gebiet des Vatikans; das Garantiegesetz hat den Vatikan nicht für exterritorial erklärt, es hat aber auch nirgends gesagt, daß keine Bestimmung des italienischen Rechts auf den Papst angewendet werden kann. Es hat vielmehr nur, soweit als es sein Zweck erforderte, den Papst außerhalb des gemeinen italienischen Rechts gestellt und ihm gewisse Rechte zuerkannt, die sonst nur Personen haben, denen Exterritorialität zukommt.[8])[9])

Dem stimmt schließlich auch Heilborn zu, wenn er schreibt: Nicht ganz korrekt sagten wir deshalb: „Der Papst sei der staatsrechtlichen Herrschaft Italiens nicht unterworfen, er ist nur in den wesentlichen Richtungen von derselben befreit".[10])[11])

§ 6. Die Stellung des Papstes gegenüber den Mächten.

Hinsichtlich der Stellung des Papstes den Mächten gegenüber gilt zunächst einmal das bereits früher Gesagte. Auch für

---

[7]) s. in Bompard, Le Pape S. 195 Anm. 1; Zorn, der, wie wir gesehen haben, annimmt, der Papst sei exterritorial, sagt denn auch, die Stellung des Papstes gegenüber dem italienischen Staat sei staatsrechtlich ein Absurdum. Denn für die wirklich Exterritorialen hafte immer der Staat, den sie vertreten; da der Papst gar keiner Staatshoheit unterworfen sei, „hängt er gleichsam in der Luft"; s. Preuß. Jahrb. Bd. 42. S. 548.

[8]) Bompard, Le Pape S. 195; Brusa S. 131.

[9]) 1888 entschied die italienische Regierung: Das Garantiegesetz habe nicht geschaffen das Privileg der Exterritorialität zugunsten des Papstes an den Palästen, die er genießt; der Papst habe nicht mehr das Recht der Zivilgerichtsbarkeit; die im Vatikan abgeschlossenen Verträge seien nicht zu beurteilen als Verträge, die im Ausland abgeschlossen wurden; die Akte der päpstlichen Notare entbehren der Publizität, solange sie nicht von den königlichen Notaren registriert worden sind; diese Akte seien der Stempel- und Registerpflicht unterworfen. Latour S. 144/45.

[10]) System S. 209.

[11]) Über den Einwand Geffckens und Latours, wenn der Papst nicht exterritorial sei, sei er schlechter gestellt als die bei ihm beglaubigten Gesandten, s. auf S. 48ff. der Abh.

die Mächte bestand die Tatsache zu Recht, daß der Kirchenstaat durch Einverleibung in das Königreich Italien aus der Reihe der völkerrechtlichen Subjekte ausgeschieden war, und daß der Papst als dessen Oberhaupt seine völkerrechtliche Kompetenz eingebüßt hatte und nur noch geistliches Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche blieb.[1])

Auch für die Mächte bestand so wenig wie für Italien irgendwelche völkerrechtliche Verpflichtung, weder der Kirche[2]) noch ihrem Oberhaupte gegenüber, dem Papste, eine völkerrechtlich bevorzugte Stellung, etwa die eines völkerrechtlichen Subjekts, einzuräumen.[3])

Nicht das Völkerrecht regelt die Beziehungen der katholischen Kirche zu den Staaten, sondern das innerstaatliche Recht eines jeden einzelnen Staates.[4]) Jeder Staat kann daher den Papst behandeln, wie er es für gut findet, irgendeinen Anspruch auf Beobachtung einer völkerrechtlichen Norm hat der Papst nicht.[5])

Nun hat Italien, wie wir gesehen haben, aus politischen Gründen sich veranlaßt geschen, den Papst nicht einfach wie einen depossedierten Herrscher zu behandeln,[6]) sondern hat ihm durch das Garantiegesetz eine Lage geschaffen, welche ihm die freie, ungehinderte Ausübung seines geistlichen Amtes ermöglichen soll.

So unterhalten denn heute noch einzelne Staaten mit dem Papste als Oberhaupt der Kirche dauernde Beziehungen, schließen mit ihm Verträge, empfangen Vertreter von ihm und entsenden solche an ihn, so daß man mit Recht sagen kann: Die Beziehungen der Staaten mit dem Papste als geistliche Macht sind durch den Untergang des Kirchenstaates nicht unterbrochen worden, dauern vielmehr im wesentlichen unverändert fort.[7])

Wie wir schon gezeigt haben, darf man daraus nicht auf eine völkerrechtliche Anerkennung des Garantiegesetzes in dem Sinne schließen, daß man sagt, die Bestimmungen des Garantiegesetzes seien usu et consuetudine zu Völkerrechtssätzen geworden,[8]) sondern man muß streng daran festhalten, daß das

---

[1]) s. S. 30 der Abh.
[2]) s. S. 37ff. der Abh.
[3]) s. S. 36 der Abh.
[4]) s. S. 24 der Abh.
[5]) vgl. Heilborn, System S. 201.
[6]) s. S. 36 der Abh.
[7]) Bompard S. 372. 375; Heffter S. 96; Heilborn, System S. 195; derselbe in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 1035.
[8]) vgl. S. 41ff. der Abh.

Garantiegesetz als italienisches Staatsgesetz über das Gebiet des Königreichs Italien hinaus keine unmittelbare Wirkung hat.[9])

Nur mittelbar hat es für die anderen Staaten eine Wirkung, und zwar die, daß sie daraus ersehen können, inwieweit Italien ihnen die Möglichkeit eines Verkehrs mit dem Papste offen gelassen hat.

Wenn nun, da Italien ihnen gewisse Voraussetzungen dafür gegeben hat,[10]) einzelne Staaten mit dem Papste dauernde Beziehungen unterhalten, tun sie das nicht auf Grund gemeinsamer Willenserklärungen, sondern auf Grund getrennter Akte ihrer jeweiligen staatlichen Gesetzgebung; völkerrechtliche Bestimmungen, welche die Stellung des Papstes oder den Verkehr der Staaten mit ihm regeln, gibt es nicht.[11])

Auch nicht auf dem Wege der Gewohnheit erkennen die Staaten dem Papste völkerrechtliche Rechte zu.

Was vor allem das „Gesandtschaftsrecht“ des Papstes betrifft, so war, wie wir gesehen haben, der Verkehr des Papstes mit den Staaten schon zur Zeit des Bestehens des Kirchenstaates hauptsächlich ein Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten. Konnte aber dieser Verkehr, da der Papst Oberhaupt eines Staates war, immerhin als Verkehr zwischen Staat und Staat angesehen werden, so kann seit dem Untergang des Kirchenstaates keine Rede mehr davon sein. Der Papst hat keine weltliche Stellung mehr, er ist auf seinen geistlichen Beruf zurückgewiesen. Eine Besorgung auswärtiger Angelegenheiten, worin doch die Hauptaufgabe der Gesandten liegt, kann für seine Gesandten nicht mehr in Frage kommen, und auch Italien kann und muß sich nicht gefallen lassen, daß mit dem Papste, der auf italienischem Boden weilt, Staatsangelegenheiten verhandelt werden. Der Verkehr mit dem Papste kann daher seit dem Verlust des Kirchenstaates nur noch kirchliche, d. h. innere Staatsangelegenheiten der betreffenden Staaten zum Gegenstande haben.[12])

Das gilt vor allem hinsichtlich des aktiven „Gesandt-

---

[9]) s. S. 43ff. der Abh.

[10]) Das muß ausdrücklich hervorgehoben werden gegenüber der Behauptung Reschs, das Garantiegesetz sei nicht nur von Anfang an vom Papste bedingungslos verdammt, sondern auch „von den fremden Mächten unentwegt ignoriert worden“. Die Mächte hätten daher „nach der Beraubung des Papstes in fortdauernder Anerkennung und Betätigung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die gleichen völkerrechtlichen Beziehungen zum heiligen Stuhl unterhalten, wie dies vor der italienischen Usurpation der Fall war“. Resch S. 37/38.

[11]) s. S. 24 u. 60 der Abh.

[12]) vgl. Heilborn, System S. 202; Brusa S. 132; Holtzendorff, Jahrb. 4. Jahrg. S. 310 (Esperson); s. auch S. 53ff., 56 der Abh.

schaftsrechts“ des Papstes. Seit er keinen Staat mehr hat, hat er keinen Anspruch mehr auf ein solches Recht; er hat keinen Anspruch auf Gewährung der Privilegien an seine Gesandten, denn ihm fehlt die causa, der Auftrag zur Erledigung auswärtiger Angelegenheiten.[13])

Schon während des Bestehens des Kirchenstaates hatten die päpstlichen Gesandten eher eine kirchliche als eine politische Sendung. Der Grund und der Ursprung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem heiligen Stuhl und den Staaten beruht darauf, daß der Papst in Staaten mit katholischer Bevölkerung sich ein Einmischungs-, Überwachungs-, Disziplinar- und Gesetzgebungsrecht zuschreibt.

Seine Nuntien sind in erster Linie nicht diplomatische Agenten, sondern geistliche Inspektoren; sie sind verpflichtet, sich für die Gesetzgebung des Landes, bei dem sie beglaubigt sind, zu interessieren und nötigenfalls diese Gesetzgebung und die Regierungsakte zu tadeln.

So lehren die römischen Kanonisten, so schreiben die Staatssekretäre und andere Würdenträger des heiligen Stuhles, und solche Einmischungen der Nuntien in die inneren Angelegenheiten der Staaten, bei denen sie beglaubigt sind, kamen vor und kommen heute noch vor.[14])

Die päpstlichen Gesandten sind also kraft ihres Amtes verpflichtet, gegen die erste Voraussetzung jedes gesandtschaftlichen Verkehrs, gegen die unbedingte Achtung vor der fremden Staatsgewalt zu verstoßen.[15])

Ob ein Staat überhaupt Vertreter des Papstes bei sich empfangen will und was für eine Stellung ein solcher Vertreter einnimmt, ob ihm die Vorrechte diplomatischer Agenten eingeräumt werden oder nicht, das bestimmt jeder Staat für sich, durch sein Recht, völkerrechtlich verpflichtet zu irgend etwas ist keiner.[16])

In den meisten Staaten werden die päpstlichen Gesandten tatsächlich den diplomatischen Agenten gleichgestellt.

Deswegen sind sie aber nicht wirklich diplomatische Agenten, sondern Spezialagenten, die honoris causa den Gesandten gleichgestellt sind.[17])

---

[13]) vgl. außer den unter 12 Zitierten die mit dieser übereinstimmende Ansicht Carnazza-Armaris bei Bonfils S. 198.

[14]) s. Bonfils S. 200; Bompard S. 373ff.

[15]) Bonfils S. 200; Bompard S. 375, 383/84; derselbe in Le Pape S. 63.

[16]) Bompard, Le Pape S. 207; Latour S. 112.

[17]) Bonfils S. 198; Bompard S. 376; derselbe in Le Pape S. 71/72; so auch Carnazza-Armari u. Esperson (s. bei Bonfils S. 198).

In den Staaten, bei denen Nuntien beglaubigt sind, haben sie noch heute, den Bestimmungen des Wiener Reglements von 1815 entsprechend, den Vortritt im diplomatischen Korps; dies deswegen, weil sie von jeher nicht als Abgesandte einer Territorialgewalt, sondern als Abgesandte des Kirchenhauptes betrachtet wurden.[18]) Darin darf man aber nicht mehr als einen Akt der Höflichkeit dem Papste gegenüber erblicken.[19])

Was das passive „Gesandtschaftsrecht" des Papstes betrifft, so ist auch darüber zu sagen, daß es seit dem Verlust des Kirchenstaates nicht mehr zulässig ist, über andere als kirchliche Fragen mit dem Papste zu verhandeln. Die Mission der beim Papste beglaubigten Gesandten der Mächte ist daher nicht die wirklicher Gesandter.[20])

Dann hat vor allem der Papst seit dem Verlust des Kirchenstaates gar keine passive Gesandtschaftsfähigkeit mehr, vielmehr ist es Italien, das durch das Garantiegesetz den Gesandten der Mächte beim Papste die Voraussetzungen der Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen hat.[21])

Daher ist es nicht richtig, wenn man mit Gareis, Liszt, Rivier, Neumann und anderen behauptet, der Papst habe und übe das aktive und passive Gesandtschaftsrecht aus.[22])

Dazu hat der Papst seit dem Verlust des Kirchenstaates kein Recht und keine Fähigkeit mehr. Wohl steht er mit vielen Staaten in dauerndem Verkehr, dieser Verkehr ist aber kein

---

In Frankreich und Österreich wurde durch Gesetz und ministerielle Erklärungen den Nuntien bedeutet, daß sie sich jeder Einmischung in interne Verhältnisse der betreffenden Staaten zu enthalten haben; vgl. Bonfils und Bompard a. a. O.; ferner Bompard in Le Pape S. 39/40.

[18]) Bonfils S. 198; Bompard S. 372; derselbe in Le Pape S. 207; Heffter S. 94; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 180.

[19]) Heilborn, System S. 204. Im diplomatischen Korps zu Lima wurde die Frage, ob dieser Vortritt den Nuntien noch gebühre, diskutiert, und es wurde — trotz des Widerstandes Frankreichs, Argentiniens und San Salvadors — das Recht den Nuntien abgesprochen, die tatsächliche Ehre ihnen aber gelassen; s. Bompard, Le Pape S. 38/39.

[20]) vgl. S. 53ff. der Abh. Carnazza-Armari u. Esperson bestreiten den Bevollmächtigten der Mächte beim Papste den Charakter eigentlicher diplomatischer Agenten, weil sie zwar Staaten vertreten, aber nicht bei einem Staate, was doch die conditio sine qua non für den diplomatischen Charakter der Gesandten sei; s. bei Bonfils S. 198.

[21]) s. S. 54 der Abh. Während Resch unrichtigerweise annimmt, das päpstliche Gesandtschaftsrecht werde ausgeübt in absoluter Übereinstimmung mit der völkerrechtlichen Theorie und Praxis, „und zwar selbstverständlich in voller Unabhängigkeit vom sogen. Garantiegesetz und in dessen grundsätzlicher Ignorierung durch den Papst und die Mächte". Resch S. 43, 45; vgl. auch Anm. 10 auf S. 61 der Abh.

[22]) Gareis S. 49, 114; Liszt S. 43; Rivier S. 124; Neumann S. 21; Bonfils S. 197, 358; Nys S. 532.

diplomatischer, die Vermittler dieses Verkehrs sind keine diplomatischen Agenten.

Das muß auch der Behauptung des Kardinalstaatssekretärs Jacobini entgegengehalten werden, nach welcher die Mächte dadurch, daß sie Gesandte beim Papste beglaubigen und von ihm empfangen, die Souveränetät des Papstes auch tatsächlich anerkennen.[23])

Seit der Kirchenstaat untergegangen und der Papst kein Staatsorgan mehr ist, kann er auch keine völkerrechtlichen Verträge mehr abschließen, denn das können nur Staaten.

Der Papst hätte auch gar nicht die Macht, im Falle der Verletzung eines solchen Vertrags durch physischen Zwang, etwa durch Krieg, seine Rechte geltend zu machen, wie umgekehrt der verletzte Staat nicht mit solchen Mitteln gegen die Kirche oder den Papst vorgehen könnte.[24])

Die sogen. Konkordate, d. h. die Verträge zwischen dem Papste einerseits und dem Staate andrerseits, durch welche gewöhnlich die streitigen Grenzen zwischen Kirche und Staat beseitigt werden sollen,[25]) sind daher keine völkerrechtlichen Verträge.[26])

---

[23]) s. bei Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 181; derselbe in Heffter S. 96 Anm. 1; Heilborn, System S. 195; gegen Jacobini vgl. auch Linden S. 53/54.

[24]) Geffcken in Heffter S. 96 Anm. 1; Heilborn, System S. 201; Brusa S. 182; Bonfils S. 200; Linden S. 59ff.

[25]) vgl. Stutz in Kohlers Enzykl. Bd. 2 S. 907; Friedberg S. 160.

[26]) Gareis S. 49; Liszt S. 43; derselbe in Birkmeyers Enzykl. S. 1356; Bluntschli S. 15; Bompard S. 376; Heilborn, System S. 200; Geffcken in Heffter S. 96 Anm. 1; Martens Bd. 1 S. 324; Linden S. 58/59. Darin, daß die Konkordate keine völkerrechtlichen Verträge sind, darin stimmen die meisten Schriftsteller überein. Verschieden sind aber ihre Ansichten über das, was für eine juristische Natur sie haben. Das zu untersuchen, würde zu weit führen, das hier gewonnene Resultat genügt für unsere Darstellung. Immerhin sei kurz folgendes bemerkt: Die älteste, die sogen. Privilegientheorie betrachtet die Konkordate als widerrufliche Privilegien des Papstes, indessen der Staat an die darin enthaltenen Verpflichtungen gebunden ist. Diese Ansicht wird von der Kurie und von ultramontanen Schriftstellern vertreten. Nach einer anderen Auffassung, der sogen. Vertragstheorie, sind die Konkordate zweiseitige rechtsgültige Verträge, und zwar entweder völkerrechtliche, quasi völkerrechtliche oder überhaupt öffentlichrechtliche Verträge sui generis, oder Verträge lediglich zwischen der Person des Staatsoberhaupts und dem Papste, welche beide Teile zu einer für die beiderseitigen Angehörigen verbindlichen Veröffentlichung als Staats- und Kirchengesetze verpflichten. Diese Ansicht in der Form, daß die Konkordate nach Analogie der völkerrechtlichen Verträge zu beurteilen sind, vertritt besonders Friedberg S. 160/61. Verwandt mit der letzten Form der Vertragstheorie (Vertrag zwischen Papst und Person des Staatsoberhauptes) ist die sogen. Legaltheorie. Sie anerkennt eine rechtliche Bindung des Staates, aber auch

Wenn der Papst in Streitfällen zwischen einzelnen Staaten von diesen als Schiedsrichter berufen wird, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß diese Staaten ihm dadurch den Charakter eines völkerrechtlichen Subjekts oder eines Staatsoberhauptes zugestehen, denn die Rolle eines Vermittlers und Schiedsrichters zwischen den Staaten wird auch von Privatpersonen ausgeübt.[27])

Wir sehen also, auch nicht auf dem Wege der Gewohnheit wird der Papst von den Mächten als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten behandelt.

Ullmanns Behauptung: „Außer Zusammenhang mit dem Garantiegesetze steht natürlich die allseitig anerkannte Stellung des heiligen Stuhles als völkerrechtliche Person“[28]) entbehrt daher jeder Begründung.

Es ist auch nicht richtig, mit Bonfils zu sagen: „Man ist gezwungen, dem Papst eine besondere Souveränetät einzuräumen, ihn als völkerrechtliche Person eigener Art anzusehen, die sich scharf von der Persönlichkeit der Staaten unterscheidet. Während die Souveräne keine völkerrechtlichen Personen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur Vertreter ihrer Staaten sind, bleibt der Papst als solcher eine eigne völkerrechtliche Persönlichkeit“.[29])

Die Staaten haben im Gegenteil bewiesen, daß sie den Papst nicht als völkerrechtliches Subjekt oder als das Organ eines solchen ansehen, und zwar durch die Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899. Darüber sei folgendes bemerkt:

Am 30. 8. 1893 überbrachte der russische Ministerresident beim heiligen Stuhl, Tscharjkoff, dem Kardinalstaatssekretär Rampolla das Einladungszirkular des russischen Ministers des Auswärtigen, Mourawieff, zur Friedenskonferenz, verbunden mit einem persönlichen Brief Tscharjkoffs, in welchem er im Namen Nikolaus II. den Papst bat, mit der ganzen Macht seiner

---

des Papstes nicht an, sondern bloß eine moralische Verpflichtung, die in Gestalt der auf ihr beruhenden staatlichen und kirchlichen Gesetze zu staatlichem und kirchlichem Recht wird. Sie wird in einer neueren Form vertreten von Stutz S. 907/08; vgl. darüber außer Stutz und Friedberg Hinschius in Birkmeyers Enzykl. S. 1429; Martens Bd. 2 S. 112ff.; v. Schulte S. 65ff.; v. Scherer S. 154ff.; Richter S. 292ff.

[27]) Geffcken in Heffter S. 96 Anm. 1; Bompard S. 372. So wurde z. B. der Papst als Schiedsrichter zwischen Deutschland und Spanien in der Karolinenfrage (1855) angerufen, ferner 1895 wegen einer Grenzstreitigkeit zwischen Haiti und St. Domingo; vgl. Bonfils S. 202; Heffter S. 96.

[28]) Ullmann S. 122.

[29]) Bonfils S. 201; dieselbe Ansicht vertritt auch Nys S. 532.

moralischen Autorität das große Werk der Befestigung des Friedens zu unterstützen.

Am 15. September teilte Rampolla dem russischen Ministerresidenten mit, daß der Papst die Einladung annehme, und entwickelt die Ansichten des Papstes über das Völkerrecht und die gegenwärtige Situation in Europa.

Am 16. 1. 1899 übermittelte Tscharjkoff die Einladung, welche Mourawieff an die bei Nikolaus II. beglaubigten Gesandten am 30. Dezember hatte ergehen lassen, enthaltend das Programm der Konferenz.

Die russische Regierung hatte also zugunsten des Papstes, der bei ihr keinen Vertreter hatte, eine Ausnahme gemacht.

Am 10. Februar verdankte Rampolla diese Einladung und äußerte sich über die Ansichten des heiligen Stuhles über diejenigen Punkte des Programms, welchen der heilige Stuhl besonderes Interesse entgegenbringe.

Diese Antwort verdankte Tscharjkoff am 23. Februar.

Inzwischen hatte Admiral Canevaro, der italienische Minister des Auswärtigen, der russischen und der holländischen Regierung — auf deren Gebiet die Konferenz stattfinden sollte — mitgeteilt, daß das Erscheinen Italiens davon abhängig gemacht werde, daß der Papst an der Konferenz nicht vertreten sei.

Rußland nahm seine Zuflucht zu den guten Diensten Hollands, denn Holland hatte im Haag einen Vertreter des Papstes. Aber alle Anstrengungen Rußlands blieben ohne Erfolg. Das Einladungszirkular vom 6. April, das der holländische Minister des Auswärtigen, Beaufert, erließ, wurde der Kurie nicht zugestellt.

Damit war der Papst von der Konferenz ausgeschlossen und blieb es auch, denn allen Versuchen Rußlands gegenüber, Italien umzustimmen, beharrte Italien auf seinem Verlangen.

Anläßlich eines Empfangs der Kardinäle, am 16. April, sprach sich der Papst über die Friedensidee aus, ohne indessen einen Anspruch auf Teilnahme an der Friedenskonferenz verlauten zu lassen.

Als darauf die Königin von Holland ihn bat, der Friedensidee dennoch seine moralische Unterstützung zuteil werden zu lassen, antwortete er ihr am 26. Mai, daß er es als seine Pflicht ansehe, der Vermittler des Friedens zu sein.

Seinen Internuntius Tarnassi, beglaubigt bei der holländischen Regierung, ließ er während der Dauer der Konferenz sich aus dem Haag entfernen.[30])

---

[30]) vgl. über diese Vorgänge Georges Goyau, La Conférence de la Haye et le Saint-Siège, in Revue des Deux-Mondes Bd. 154 IV. Periode

Dadurch haben die Staaten, wie Lapradelle sagt, den Gegnern der Souveränetät des Papstes die Autorität eines neuen Präzedenzfalles verschafft;[31]) sie haben unzweideutig erklärt, daß der Papst von ihnen nicht als völkerrechtliches Subjekt anerkannt wird.[32])

So können wir zum Schlusse sagen: Solange der Papst Oberhaupt des Kirchenstaates war, war er neben seiner Stellung als kirchliches Oberhaupt auch völkerrechtliches Organ eines völkerrechtlichen Subjekts.

Seit der Kirchenstaat untergegangen ist, ist der Papst nur noch Oberhaupt der Kirche; Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten ist er nicht; wir kommen also dahin, die als Thema unserer Abhandlung gestellte Frage zu verneinen.[33])

---

59. Jahrg. v. 1. 8. 1899 S. 590 ff. Diese Ereignisse haben besonders in der französischen Literatur eine eingehende Würdigung und Kritik gefunden. Goyau selber ist der Ansicht, der Papst hatte auch zu der Konferenz geladen werden sollen. De Olivart S. 858; Despagnet S. 868 und besonders Chrétien S. 281 ff. halten dafür, gerade zu dieser Konferenz, der Friedenskonferenz, hätte der Papst zugelassen werden sollen mit Rücksicht auf den gewaltigen Einfluß, den er in der Vergangenheit und in der Gegenwart auf die Zivilisation ausübe. Bompard S. 369 ff. dagegen findet, die Tatsachen der Haager Konferenz entsprechen vollständig dem Völkerrecht, da der Papst, seit er keinen Staat mehr habe, keinen Anspruch auf Teilnahme an einer Konferenz der Staaten habe. Dies billigt prinzipiell Brusa, findet aber dennoch, eine Mitwirkung des Papstes an der Konferenz wäre der Sache selbst eher förderlich gewesen; s. Brusa S. 888, La conférence de la Haye et ses résultats, opinion de M. Brusa.

[31]) De Lapradelle S. 840.

[32]) Bompard S. 378; Brusa S. 132; s. auch Liszt S. 44.

[33]) Übereinst. Gareis S. 49; Liszt S. 44; Bompard S. 372/73; Geffcken in Holtzendorffs Handb. Bd. 2 S. 181; Rivier S. 122; Heilborn, System S. 201.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.